Die Nachlaßinventur des Ehemannes zugunsten seiner Frau.

*

Ein Beitrag zu § 2008 B.G.B.

*

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt
von

Herbert Sander,
Gerichtsreferendar.

1927
Druck von Hermann Krichler, Ober-Langenbielau.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Meinen Eltern
gewidmet.

Einteilung.

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch. 11. Auflage, 1923.

Binder: Die Rechtsstellung des Erben. II. Teil, 1903.

Böhm: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Auflage, 1900.

Borcherdt: Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung. 1901.

Boschan: Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis. II. Teil, 1905.

Burhenne: Die privatrechtlichen Inventarisierungspflichten im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dissertation Rostock, 1903.

Butzky: Die Bedeutung der Inventarerrichtung im Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dissertation Greifswald, 1901.

Carlebach: Das Inventar des Erben — in der Zeitschrift des deutschen Notarvereins, Band 3, S. 10 ff.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Band, 7./8. Auflage, 1924.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1912.

Cron: Der Offenbarungseid des Erben und seine Voraussetzungen. Dissertation Heidelberg, 1906.

Dernburg: Das bürgerliche Recht. IV. und V. Band, 4. Auflage, 1915.

Eck-Leonhard: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. III. Band, 1./2. Auflage, 1904.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 8./9. Auflage.
II. Band, 2. Abteilung: Familienrecht. 1908.
III. Band: Erbrecht. 1919/1920.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 17./18. Auflage, 1926.
II. Band, 2. Abteilung: Das Familienrecht.
II. Band, 3. Abteilung: Das Erbrecht.

Fechner: Die Bedeutung der Inventarerrichtung für die Schuldenhaftung des Erben. Dissertation Erlangen, 1906.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. 12. Auflage, 1923.

Franke: Der Inventareid des Erben (§ 2006 B.G.B.). Dissertation Heidelberg, 1911.

Friedrich: Der Eid aus § 2006 B.G.B. Dissertation Leipzig, 1907.

Gutmann: Die Inventarerrichtung nach §§ 1993 ff. des B.G.B 2. Auflage, 1910.

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Vorträge. 2. Auflage, 1900.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (zitiert: K.G.J.). Band 34, S. 927.

Jäger: Die rechtliche Bedeutung des Nachlaßinventars. Dissertation Breslau, 1921.

Joseph: Das Nachlaßinventar der Ehefrau-Erbin. Dissertation Gießen, 1911.

Köhne-Feist: Die Nachlaßbehandlung. 1. Band. 19. Auflage, 1917.

Kommentar von Reichsgerichtsräten zum B.G.B. 5. Auflage, 1923 (zitiert: R.G.K.).

Kretzschmar: Das Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Auflage, 1913.

Krug: Nachlaßinventar und ehelicher Güterstand — in Iherings Jahrbüchern. 49, S. 120 ff.

Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Band, 2. Auflage, 1904.

Leonhard: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Das Erbrecht. 2. Auflage, 1912.

Mohr: Der Offenbarungseid im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozeßordnung. Dissertation Erlangen, 1905.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. IV. und V. Band.

Müller-Meikel: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. II. Band, 2. Auflage, 1904.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. III. Band, 6. Auflage, 1912.

Neumann: Jahrbuch des Deutschen Rechts.

Riese: Bedeutung und Tragweite des § 2007 B.G.B. — im Archiv für bürgerliches Recht. 30, S. 208 ff.

Opet=v. Blume: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Pflaum: Die unbeschränkte Haftung des Erben — in der Deutschen Juristenzeitung, 1900 S. 67.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
— Unzner: IV. Band: Familienrecht. 4. Auflage, 1925.
— Strohal: V. Band: Erbrecht. 3. Auflage, 1908.

Protokolle der 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. IV. und V. Band.

Das Recht. Jahrgang 1907.

Riesenfeld: Die Erbenhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1916.

Schmidt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. IV. Band. Familienrecht. 1. Abschnitt: Die bürgerliche Ehe. 1907.

Seitz: Das Erbschaftsinventar. Dissertation Marburg, 1910.

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Auflage, 1926.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
— Engelmann=Keidel: IV. Band, 1. Teil: Familienrecht. 9. Auflage, 1926.
— Herzfelder: V. Band: Erbrecht. 9. Auflage. 1927.

Strohal: Das Deutsche Erbrecht. 2. Band, 3. Auflage, 1904.

Weißler: Das Deutsche Nachlaßverfahren. 2. Auflage, 1920.

Wilke: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. V. Band: Das Erbrecht. 1900.

[illegible]: Geschichte des Deutschen Reichs.

[illegible] Geschichte und Topographie [illegible] — in [illegible] Heft 20, S. 169 ff.

[illegible] Das Handelsrecht der [illegible] Städte [illegible] 1872.

[illegible] Die [illegible] — in der [illegible] [illegible] 1869, S. 8.

[illegible]: [illegible] des [illegible]

[illegible] 4. Aufl. [illegible] 3. Auflage 1896.

[illegible] 1. Band. [illegible] 3. Auflage 1864.

[illegible]

[illegible] IV. und V. Band.

[illegible] 1887.

[illegible]: Die [illegible] und [illegible] 1879.

[illegible]: [illegible] zur [illegible] Geschichte [illegible] Leipzig 1862.

[illegible]: Die [illegible] Leipzig 1870.

[illegible] 3. Auflage.

[illegible]: [illegible] zur [illegible] [illegible]

[illegible] IV. Band, 2. Teil, [illegible] 3. Auflage 1880.

[illegible] V. Band, [illegible] 3. Auflage 1887.

[illegible]: Die [illegible] 2. Band, 3. Auflage 1864.

[illegible]: Die [illegible] 2. Auflage 1880.

[illegible]: [illegible] zur [illegible] [illegible] 1. Band, [illegible] 1866.

§ 1.

Wesen und Bedeutung der Inventarerrichtung.

Das Nachlaßinventar ist ein öffentliches Zeugnis über den Bestand des Nachlasses, vom Erben oder doch wenigstens für ihn aufgenommen und zur Einsicht für jeden rechtlich Beteiligten bestimmt. Sein Inhalt wird durch § 2001 festgelegt. Danach sollen im Inventar die beim Eintritte des Erbfalles vorhandenen Nachlaßgegenstände und alle Nachlaßverbindlichkeiten, auch soweit sie erst nach dem Erbfall entstanden sind, angegeben werden. Eine nähere Beschreibung der Nachlaßgegenstände und vor allem die Angabe ihres Wertes soll den Hauptzweck des Inventars, eine Uebersicht über den Nachlaßbestand zu gewähren, nach Möglichkeit fördern, ohne daß eine Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva und ein damit verbundener rechnungsmäßiger Abschluß notwendig wäre. Um dem Inventar einerseits im Hinblick auf seine hervorragende Bedeutung für die Haftung des Erben nach außen hin eine gewisse Autorität zu verleihen, andererseits in ihm eine praktisch brauchbare Grundlage für die Beurteilung des Nachlaßbestandes zu schaffen, ist seine Wirksamkeit an die Beobachtung bestimmter Formen gebunden. Sowohl § 2002 als auch § 2003 verlangen eine weitgehende amtliche Mitwirkung, während § 2004 ein bereits formgerecht errichtetes Inventar voraussetzt. Die Inventarerrichtung besteht in der Einreichung des Inventars beim Nachlaßgericht.[1]) Sie ist der eigentliche Rechtsakt, an den die rechtlich bedeutsamen Folgen der Nachlaßinventur geknüpft sind, nicht etwa lediglich die vollendende Handlung oder ein wesentliches Moment, wie vielfach die Ansicht im Schrifttum vertreten wird.[2])

Die erbrechtliche Inventarerrichtung hat im Laufe der geschichtlichen Entwicklung immer mehr und mehr an Bedeutung verloren. Die jeweilige Umgestaltung des Erbenhaftungssystems führte

---

[1]) So auch Staudinger-Herzfelder Anm. 2 zu § 1993; R.G.K. Anm. 1 zu § 1993; Riesenfeld II. S. 4; Gutmann S. 16.

[2]) Wie z. B. von Planck-Strohal Anm. 2 zu § 1993; Fechner S. 59; Binder II. S. 229; Burhenne S. 114; Seitz S. 13.

notwendigerweise auch zu einer veränderten gesetzlichen Regelung der Nachlaßinventur; denn in allen Rechtssystemen, die auf dem römischen Rechte fußen, steht die Inventarerrichtung in engem Zusammenhange mit der Haftung des Erben, wenn sie für diese nicht gar das entscheidende Moment bildet. Das beneficium inventarii des römischen und des ihm folgenden gemeinen Rechts enthält den Keim zu den verschiedenen Ausgestaltungen der Erbenhaftung in den modernen Gesetzesregelungen. Die von Justinian eingeführte Beschränkung der Erbenhaftung auf den Bestand des Nachlasses war von der fristgerechten Einreichung eines ordnungsgemäßen Nachlaßverzeichnisses abhängig. Unterließ sie der Erbe, so haftete er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Denselben Standpunkt nimmt im wesentlichen auch das französische Recht ein (code civil Art. 793 ff.), während nach Preußischem Allgemeinen Landrechte (9 I §§ 422 ff.) das Recht auf beschränkte Haftung dem Erben ohne weiteres zustand. Er verlor es jedoch, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach dem Ablaufe der Erklärungsfrist ein vollständiges Inventar errichtete. Nicht ganz so schwere, immerhin doch aber einschneidende Folgen knüpfte das sächsische Recht (§§ 2328 ff. des sächs. Bürg. Ges.-B.) an die Versäumung rechtzeitiger Nachlaßinventur. Im Gegensatz zu diesen beiden dem deutschrechtlichen Prinzip folgenden Partikularrechten näherten sich die meisten übrigen, wie das bayerische und württembergische Landrecht, dem römischen Vorbilde.

Alle angeführten Rechte aber stimmen darin überein, daß dem Erben nicht nur in besonderen Fällen, etwa auf Antrag eines Gläubigers, vom Gerichte die Frist für die Errichtung des Inventars bestimmt wurde, sondern daß die Frist von einem gesetzlichen Zeitpunkte an lief, womit begrifflich eine allgemeine Geltung für jeden Erbfall verbunden war. Die Inventarerrichtung bildete unter solchen Voraussetzungen gewissermaßen den Angelpunkt der gesamten Erbenhaftung.

Diese Hauptbedeutung hat sie im heutigen Rechte eingebüßt. Sie ist weder ein Mittel, die Haftung des Erben zu beschränken, noch dient sie dazu, die anfänglich beschränkte Haftung zu erhalten oder durchzuführen. Das B.G.B. kennt kein Inventarrecht im eigentlichen Sinne, kein beneficium inventarii. Die Haftungsbeschränkung wird vielmehr durch die Absonderung des Nachlasses im Wege des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung herbeigeführt (vergl.

§ 1975), während das Gesetz in den §§ 1973, 1974, 1989—1992 besondere Fälle vorsieht, in denen der Erbe die Nachlaßgläubiger auch ohne Absonderung des Nachlasses auf dessen Bestand verweisen kann. Immerhin ist auch heute die Inventarerrichtung nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Erbenhaftung.

Der Rahmen der vorliegenden Abhandlung würde bei weitem überschritten werden, wollte man hier nochmals die reichlich erörterte Streitfrage behandeln, ob nach heutigem Rechte der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich beschränkt oder unbeschränkt haftet. Ist doch auch ihre Beantwortung für die folgenden Ausführungen im wesentlichen belanglos. Lediglich als Ausgangspunkt soll die Auffassung der herrschenden Lehre dienen, nach der die Haftung des Erben grundsätzlich unbeschränkt, aber beschränkbar ist.

In diesem Rechtszustande vermag die Inventarerrichtung keine Aenderung herbeizuführen. Auch nach ihrer Vornahme bedarf es zur Haftungsbeschränkung eines ordentlichen oder besonderen Mittels. Die Hauptbedeutung des Instituts der Inventarerrichtung ist eigentlich eine negative. Weniger ihre Vornahme, als die Nichterrichtung bezw. die fehlerhafte Errichtung zieht bedeutsame rechtliche Folgen nach sich. Zwar besteht heute keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Nachlaßinventur. Diese muß auch nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfolgen. Doch ist der Erbe gehalten, ein getreues Inventar innerhalb einer richterlichen Frist einzureichen, falls deren Festsetzung von einem Gläubiger beantragt wird. Versäumt er sie, ohne daß ihm die besonderen Hemmungsgründe des § 1996 zur Seite stehen, so haftet er unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen (§ 1994), und zwar nicht nur dem beantragenden, sondern allen Gläubigern gegenüber. Den gleichen Rechtsnachteil erleidet er, wenn er absichtlich ein unrichtiges Inventar errichtet oder die nach § 2003 erforderte Auskunft verweigert oder erheblich verzögert (§ 2005). Diese beiden Gesetzesbestimmungen verleihen der Inventarerrichtung eine um so höhere Bedeutung, als sie die beiden einzigen Fälle enthalten, in denen dem Erben kraft Gesetzes das Recht auf Herbeiführung der Haftungsbeschränkung in vollem Umfange unwiederbringlich verloren geht. Wesentlich verschieden hiervon, jedoch aus demselben Gedanken heraus, auf den Erben den nötigen Druck auszuüben und in dem Nachlaßinventar eine wirksame Handhabe für die Nachlaßgläubiger zu schaffen, bestimmt § 2006, daß derjenige Erbe, der sich weigert, das von ihm errichtete

Inventar mit seinem Eide zu decken, dem einzelnen beantragenden Gläubiger gegenüber unbeschränkt haftet.

In Rücksicht auf die schwerwiegenden Nachteile, die die genannten Verfehlungen zur Folge haben, ergibt sich andererseits als der Hauptvorteil der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Inventarerrichtung der Umstand, daß dem Erben nunmehr, abgesehen von dem Ausnahmefall des § 2005 Abs. 2, eine neue Inventarfrist nicht mehr gesetzt werden kann und er sich für immer die Möglichkeit wahrt, seine Haftung auf den Nachlaß zu beschränken. Den Gläubigern gegenüber erlangt er insofern eine günstigere Rechtstellung, als er sich durch getreue Inventarerrichtung die Vermutung sichert, daß zur Zeit des Erbfalles weitere Nachlaßgegenstände nicht vorhanden gewesen seien (§ 2009). Mit Rücksicht auf diese Rechtsvermutung bestimmt das Inventar auch den Umfang der Herausgabepflicht in den Fällen der §§ 1973, 1974, 1990 ff. sowie bei Herausgabe des Nachlasses an den Nachlaß- oder Konkursverwalter.

Nicht minder sind aber die rein praktischen Vorteile zu werten, die dem Erben durch die Nachlaßinventur erwachsen. Ganz abgesehen davon, daß er sich durch Anlegung eines derartig geordneten Vermögensverzeichnisses eine klare Uebersicht über den Bestand des Nachlasses verschafft, erleichtert er sich die Rechtfertigung seiner Nachlaßverwaltung und sichert sich vor etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gläubiger aus §§ 1979, 1980 Abs. 2.

Auf der anderen Seite erhalten die Nachlaßgläubiger durch die Inventarerrichtung Klarheit über den Nachlaßbestand und werden dadurch in die Lage versetzt, rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zur möglichst vollständigen Befriedigung ihrer Ansprüche zu gelangen.

§ 2.

Nachlaßinventar und eheliches Güterrecht.

Da die Inventarerrichtung in ihren rechtlichen Auswirkungen zumal bei Verletzung der dem Erben auferlegten Pflichten einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die rechtlichen Verhältnisse der Erbschaft und dadurch auch auf den Bestand des Erbenvermögens haben kann, ist es nur erklärlich und entspricht einer Notwendigkeit, wenn der Fall eine besondere Berücksichtigung durch gesetzliche Regelung findet, daß eine Ehefrau Erbin ist und die Erbschaft eingebrachtes Gut oder Gesamtgut wird. Dann nämlich werden die ehegüterlichen Rechte des Ehemannes in nicht unerheblicher Weise getroffen.

Besteht Gütertrennung, so ergeben sich für die erbrechtlichen Verhältnisse infolge des Bestehens der Ehe keine Besonderheiten; denn die Vermögensmassen beider Ehegatten bleiben vollkommen getrennt, und dem Ehemann stehen, da ihm ja dann ein unmittelbares rechtliches Interesse abgeht, irgendwelche Rechte hinsichtlich des Vermögens seiner Frau nicht zu. Dasselbe gilt dann, wenn die Erbschaft infolge ausdrücklicher Bestimmungen des Erblassers Vorbehaltsgut der Ehefrau wird, weil dieses nach § 1365 der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen ist bezw. nach § 1440 Abs. 1, § 1526 Abs. 3, § 1540 nicht zum Gesamtgute gehört, und weil gemäß §§ 1413, 1461, 1525 Abs. 2, 1549, 1550 Abs. 2 das eingebrachte Gut bezw. das Gesamtgut nicht für die Verbindlichkeiten einer Erbschaft haftet, die Vorbehaltsgut der Frau geworden ist.

Gehört dagegen die Erbschaft zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgute, so verdienen die Rechte des Ehemannes besonderen gesetzlichen Schutz.

Denn dann liegt die Möglichkeit ihrer Beeinträchtigung insofern sehr nahe, als bei unbeschränkter Erbenhaftung das gesamte Vermögen der Ehefrau den Nachlaßgläubigern zur Befriedigung dient. Die Gefahr ist um so größer, als dem Manne keinerlei rechtlicher Einfluß auf die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft zusteht. Die Ehefrau bedarf hierzu der Zustimmung des Mannes nicht (vergl.

§§ 1406 Zf. 1, 1453, 1519, 1525, 1549, 1550 Abs. 2). Die Erbschaft fällt deshalb dem eingebrachten Gute oder dem Gesamtgute auch dann zu, wenn die Erbschaftsannahme gegen den Willen des Mannes erfolgt ist[1]).

Dies kann jedoch zu einer erheblichen Benachteiligung des übrigen Frauenvermögens führen, sofern der Nachlaß überschuldet ist und die unbeschränkte Haftung der Ehefrau für die Nachlaßverbindlichkeiten eintritt. Denn diese werden bei einer dem eingebrachten Gute oder dem Gesamtgute zugefallenen Erbschaft Verbindlichkeiten der genannten Gütermassen (§§ 1412, 1460, 1530 f., 1549).

Unter diesen Umständen besteht die Gefahr, daß der Mann in seinem Rechte der Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute seiner Frau beeinträchtigt wird, ja in dem Falle, daß die Erbschaft dem Gesamtgute zufällt, haftet er sogar persönlich als Gesamtschuldner (§§ 1459 Abs. 2 S. 1, 1530 Abs. 2 S. 1, 1549) und ist damit in seinen eigenen Vermögensverhältnissen bedroht.

Diese üblen Folgen, die aus der selbständigen Annahme einer Erbschaft durch die Frau erwachsen können, vermag der Mann jedoch seinerseits abzuwenden, da ihm selbständig das Recht zusteht, alle Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die Erbenhaftung der Frau zu beschränken. So hat auch das Gesetz den obigen Erwägungen in mehreren ausdrücklichen Bestimmungen Rechnung getragen, die den ehegüterlichen Rechten des Mannes gegen eine durch die Erbenhaftung seiner Frau hervorgerufene Beeinträchtigung Schutz gewähren sollen.

Nach § 218 K.O. kann der Mann die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, gemäß § 999 Z.P.O. das Aufgebot der Nachlaßgläubiger zum Zwecke ihrer Ausschließung beantragen, ohne hierzu der Zustimmung seiner Ehefrau zu bedürfen.

Der gleichen Rücksicht entspringt der § 2008:

„Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegen-

---

[1]) Planck-Unzner Anm. 1 zu § 1406, Anm. zu § 1453; Staudinger-Engelmann § 1406 Anm. 1 und Anm. 2a, § 1453 Anm. 1 und 2; Opet Anm. 2b zu § 1406, Anm. 1 zu § 1453; Schmidt Anm. 2 zu § 1406, Anm. 2 zu § 1453.

über erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zustatten."

In irreführender Weise wird vielfach unmittelbar aus dieser Gesetzesbestimmung das Recht des Mannes zu selbständiger Inventarerrichtung hergeleitet. Zwar läßt sich aus dem § 2008 auf eine solche Befugnis schließen, ihre Begründung findet sie dort hingegen nicht. Der Entwurf I sah im § 2148 Abs. 2 noch die Bestimmung vor:

„Zur Errichtung des Inventars ist der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau, die letztere ohne Einwilligung des Ehemannes berechtigt."

Diese Vorschrift ist jedoch als überflüssig ins B.G.B. nicht aufgenommen worden, da sich das Recht des Ehemannes zu selbständiger Nachlaßinventur bereits aus den allgemeinen Bestimmungen des ehelichen Güterrechts ergibt, durch welche das Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gute seiner Frau bezw. am Gesamtgute geregelt wird. Denen zufolge ist der Ehemann sowohl berechtigt als auch verpflichtet, die genannten Gütermassen zu verwalten (vergl. §§ 1363, 1374; 1443; 1519, 1525 Abs. 2; 1549, 1550 Abs. 2).

Geht man davon aus, daß unter Vermögensverwaltung im weiteren Sinne jede tatsächliche oder rechtliche Fürsorgemaßnahme hinsichtlich eines Vermögens zu verstehen ist, so kommt man notwendigerweise zu dem Ergebnis, daß das Verwaltungsrecht des Mannes auch die Befugnis zu selbständiger Inventarerrichtung mitumfaßt[2]); denn diese ist eine Maßnahme, welche geeignet ist, das eingebrachte Gut zu erhalten und zu sichern und damit sogar in gewissem Umfange zu verbessern[3]).

Aus diesen Gesichtspunkten war es auch erforderlich, in das Gesetz die Bestimmungen der §§. 1406 Zf. 1, 1453 Abs. 2 aufzunehmen, durch die der Ehefrau das Recht verliehen wird, ihrerseits

---

[2]) So z. B. auch Neumann Anm. 2 b γ zu § 1374; Joseph S. 19. 83 ff.

[3]) Wenn § 1375 den Mann in seiner Verwaltungstätigkeit hinsichtlich des eingebrachten Gutes insofern beschränkt, als er ihm die Befugnis abspricht, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut zu verfügen, so trifft diese Vorschrift den Fall der Inventarerrichtung in keiner Hinsicht, da es sich hierbei weder um ein verpflichtendes Rechtsgeschäft noch um eine Verfügung handelt. Die Inventarerrichtung ist überhaupt kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung im engeren Sinne, eine sogenannte Vorstellungsmitteilung.

selbständig ein Inventar über eine ihr zugefallene Erbschaft zu errichten; denn an sich ist dies als eine Verwaltungshandlung Sache des Mannes und nicht der Frau.

In der gleichen Weise ergibt sich aus der Verwaltungsmacht des Mannes übrigens auch dessen Befugnis, alle sonstigen Mittel, durch welche die beschränkte Haftung der Frau herbeigeführt oder gesichert wird, selbständig geltend zu machen[4]). Außer den Vorschriften des § 218 K.O. und des § 999 Z.P.O. findet sich nämlich in dieser Beziehung kein ausdrücklicher Hinweis im Gesetze. Dennoch vermag der Ehemann z. B. die Nachlaßverwaltung (§§ 1975 ff.) unabhängig von der Frau herbeizuführen, die Einrede der §§ 2014, 2015 geltend zu machen und bei Vermächtnissen die Einwendungen der §§ 2186—2188 zu erheben[5]).

Das Recht zu selbständiger Inventarerrichtung mit Wirkung für seine Frau wäre dem Ehemann demnach auch ohne § 2008 gegeben. Diese Vorschrift gewährt ihm lediglich besondere seinem Schutze dienende Befugnisse und erweitert somit die schon in seiner Verwaltungsmacht begründeten Rechte. Die Absicht des Gesetzgebers ging dahin, diese vor den Gefahren zu schützen, die ihnen durch etwaige Verstöße der Ehefrau gegen die Inventarpflicht erwachsen können. Denn ohne die Bestimmung des § 2008 wäre es möglich, daß der Ehemann — besonders wenn er überhaupt keine Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft hat — von der gegenüber seiner Frau erfolgten Bestimmung der Inventarfrist nichts erfährt und es infolgedessen versäumt, selbst tätig zu werden und Verfehlungen seiner Frau zu verhindern oder wiedergutzumachen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich andererseits, daß ein Unterschied zwischen freiwilligem (§ 1993) und nach Fristsetzung errichtetem (§ 1994) Inventar des Ehemannes nicht gemacht werden

---

[4]) Vergl. Staudinger-Engelmann Anm. 2a zu § 1406, Anm. 1 zu § 1453; Planck-Unzner Anm. 1 zu § 1406, Anm. 3 zu § 1453; Opet Anm. 2b zu § 1406; Krug S. 121; Strohal II S. 271; Schmidt Anm. 2 zu § 1406.

[5]) Die Wirkung dieser Rechtsgestaltung ist jedoch, daß der Ehemann durch Ausübung der ihm zustehenden Verwaltungsbefugnisse nicht nur seine Rechte am eingebrachten Gute bezw. das Gesamtgut vor einer Schmälerung durch die Nachlaßgläubiger bewahrt, sondern gleichzeitig die aus den betr. Maßnahmen ersprießenden Vorteile auch der Frau persönlich sichert. Wenngleich dies über den eigentlichen Zweck, den Rechten des Ehemannes Schutz zu gewähren, hinausgeht, so ist diese Regelung doch zweckdienlich und angemessen; vergl. Planck-Strohal Anm. 2 zu § 2008.

kann. Joseph[6]) sieht die Grundlage der freiwilligen Inventarerrichtung in dem Verwaltungsrechte des Mannes, während die Befugnis des Mannes zu der gemäß § 1994 vorgenommenen Nachlaßinventur nach seiner Ansicht lediglich auf § 2008 beruht. Er läßt mithin diese Gesetzesbestimmung nur auf die letztere Art der Inventarerrichtung Anwendung finden und stellt die freiwillige Nachlaßinventur völlig außerhalb des Rahmens des § 2008. Ein solcher Standpunkt findet im Gesetze keine Stütze. Im Gegenteil, er läuft dem Sinne des § 2008 zuwider. Denn § 2008 bezweckt, wie bereits dargelegt, lediglich eine Erweiterung der an sich schon bestehenden ehemännlichen Rechte und setzt die Befugnis des Mannes zu selbständiger Inventarerrichtung als bestehend voraus. Sie ergibt sich im Falle der Fristsetzung ebenso aus den allgemeinen Regeln des ehelichen Güterrechts wie das Recht des Mannes zu freiwilliger Inventur. Die Unhaltbarkeit der bekämpften Ansicht soll im einzelnen noch weiter unten nachgewiesen werden.

Was den Geltungsbereich der in § 2008 enthaltenen Bestimmungen anbelangt, so ist bereits darauf hingewiesen worden, daß sie nur diejenigen Fälle betreffen, in denen die Erbschaft dem eingebrachten Gut oder dem Gesamtgut zufällt[7]), ganz gleichgültig, in welchem der Güterstände die Ehegatten miteinander leben.

Eingebrachtes Gut wird eine der Frau zufallende Erbschaft stets dann, wenn zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung (§ 1363) oder Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1521) besteht, es sei denn, daß der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll (§§ 1369, 1526). Bei bestehender Fahrnisgemeinschaft wird die ganze Erbschaft eingebrachtes Gut nur dann, wenn der Erblasser dies letztwillig bestimmt hat (§ 1553 Zf. 2). In Ermangelung einer solchen Anordnung fällt das in der Erbschaft enthaltene unbewegliche Vermögen dem eingebrachten Gute, das bewegliche Vermögen dagegen dem Gesamtgute zu (§§ 1551, 1556). Gesamtgut wird eine Erbschaft der Ehefrau auch im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1438), jedoch mit der Maßgabe, daß bei dahin gehender ausdrücklicher Bestimmung des Erblassers das Zugewendete dem Vorbehaltsgute zufällt (§ 1440)[8]).

---

6) S. 18 ff, 83 ff.
7) Vergl. Motive S. 679.
8) Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 1485, 1486.

Wenngleich es im Gesetze nicht ausdrücklich betont ist, so haben die Bestimmungen des § 2008 doch auch dann Gültigkeit, wenn die der Ehefrau angefallene Erbschaft bei Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft Sondergut wird, wenn es sich also um Gegenstände handelt, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können (§ 1439)[9]. Denn auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Hieraus folgt, daß dem Ehemann hinsichtlich des Sondergutes dieselben Rechte wie beim eingebrachten Gute der Errungenschaftsgemeinschaft zustehen, die hier wie dort desselben Schutzes bedürfen. Es erübrigte sich daher, im § 2008 in Ansehung des Sondergutes eine ausdrückliche Vorschrift zu treffen, wie sie in den Motiven noch vorgesehen war[10].

Die Anwendung des § 2008 ist jedoch nicht nur auf den Fall beschränkt, daß die Erbin beim Erbfall bereits Ehefrau ist und in einem der genannten Güterstände lebt, sie ist vielmehr auch dann vorgesehen, wenn der betr. Güterstand infolge Eheschließung oder späterer Vereinbarung erst nach dem Anfalle der Erbschaft an die Frau eintritt, es sei denn, daß die Inventarfrist bereits abgelaufen oder das Recht zur Haftungsbeschränkung durch einen Inventarverstoß verwirkt ist[11]. Denn mit dem Beginne des Güterstandes muß der Mann zugleich mit allen übrigen ehegüterlichen Rechten auch die Befugnis erhalten, zugunsten seiner Frau selbständig ein Inventar zu errichten. Es ist daher unerheblich, wenn beim Eintritt des Güterstandes bereits eine der Ehefrau gesetzte Inventarfrist läuft. Sie verliert ihre Wirksamkeit, und unter Einhaltung der in § 2008 gegebenen Vorschriften muß eine neue Frist b e i d e n Ehegatten bestimmt werden[12]. Die gegenteilige Ansicht[13] läßt den

---

[9] Vergl. Joseph S. 21 f.
[10] Vergl. Motive S. 679.
[11] Mot. S. 679; R. G. K. Anm. 3 zu § 2008; Gutmann S. 68; Planck-Strohal Anm. 3a zu § 2008; Staudinger-Herzfelder Anm. 1 zu § 2008; Wilke Anm. 1 zu § 2008; Leonhard Anm. V zu § 2008; Weißler S. 475; Joseph S. 22 ff; — anderer Ansicht: Krug S. 127; Neumann Anm. 1 zu § 2008.
[12] So auch Köhne-Feist I S. 495 Anm. 2; Seitz S. 66; Joseph S. 24. Im übrigen vergl. Mot. S. 679: „Vorzuschreiben, daß in solchen Fällen die Bestimmung einer Inventarfrist gegenüber dem Ehemanne nicht erforderlich sei und der Ablauf der Inventarfrist sich lediglich nach der Person der Ehefrau bestimme, liegt kein genügender Grund vor.“ — Aehnlich R. G. K. Anm. 3 zu § 2008, wonach zwar eine neue Fristsetzung an den Mann, nicht aber an die Frau erforderlich ist. Die Frist der Frau werde gemäß § 2008 Abs. 1 S. 2 verlängert.
[13] Gutmann S. 69; Fischer-Henle Anm. 2 zu § 2008; vergl. auch Krug S. 127.

Rechten des Mannes nicht die genügende Rücksicht angedeihen. Denn wenn eine neue Inventarfrist nicht mehr gesetzt wird, vielmehr die bereits bestimmte Frist unverändert dann auch für den Ehemann läuft, liegt die Möglichkeit sehr nahe, daß der Mann entweder von ihrer Bestimmung überhaupt nichts erfährt oder infolge Kürze der Zeit nicht mehr in der Lage ist, die Frist innezuhalten oder ihre Verlängerung zu beantragen. Er muß aber billigerweise in einem solchen Falle rechtlich genau so gestellt sein, wie wenn der Güterstand beim Anfall der Erbschaft schon bestanden hätte.

Ist eine Erbschaft dem eingebrachten Gute oder dem Gesamtgute zugefallen, haben aber später die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbart, daß sie Vorbehaltsgut sein solle, so ist dadurch die Anwendung von § 2008 nicht ausgeschlossen, da diese Vorschrift nur voraussetzt, daß die Erbschaft zu irgendeiner Zeit vor dem Verluste des Inventarrechts zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute gehört[14]). Infolgedessen gilt § 2008 umgekehrt dann nicht, wenn die vorher angefallene Erbschaft bei der Eheschließung von vornherein für Vorbehaltsgut erklärt wird.

Das Gesetz hat die Anwendbarkeit der im § 2008 enthaltenen Vorschriften noch insofern erweitert, als es deren Gültigkeit auch nach Beendigung der Gütergemeinschaft vorschreibt, sofern die Erbschaft zum Gesamtgute gehört (§ 2008 Abs. 2). Diese Regelung findet in der über die Dauer der Gütergemeinschaft hinaus bestehenden persönlichen Haftung des Ehemannes ihre Erklärung (§§ 1459 Abs. 2; 1530 Abs. 2, 1532, 1549). Der Mann hat unter diesen Umständen noch ein leicht ersichtliches Interesse, daß die Frau ihr Recht zur Haftungsbeschränkung nicht verliert.

In dem Falle dagegen, daß die Ehefrau die Erbschaft als zum eingebrachten Gute gehörig erworben hat, besteht nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes bezw. einer der Gütergemeinschaften kein Schutzbedürfnis des Mannes mehr, weil er dann in keinerlei vermögensrechtlichen Beziehungen zu der Erbschaft steht und seinen Rechten irgendwelche Gefahren aus der unbeschränkten Haftung des Erben nicht mehr erwachsen können. § 2008 findet daher in solchen Fällen keine Anwendung[15]), wie dies ja schon daraus hervorgeht, daß § 2008 Abs. 2 ausdrücklich sich auf den Fall beschränkt, daß die Erbschaft zum Gesamtgute gehört.

---

14) Staudinger-Herzfelder Anm. 1 zu § 2008.
15) Vergl. Motive S. 681.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß von dem ererbten Vermögen nur ein Teil dem eingebrachten Gute oder dem Gesamtgute zufällt, der Anwendbarkeit des § 2008 nicht entgegensteht. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Ehefrau die Erbschaft als Vorerbin, Nacherbin oder Erbschaftskäuferin erworben hat[16]).

[16]) Vergl. Joseph S. 28 ff. und die dort angeführte Literatur.

§ 3.

Fristsetzung und Fristversäumnis.

Bei der Würdigung des § 2008 ist von der grundsätzlichen Erwägung auszugehen, daß diese Gesetzesbestimmung trotz ihres weitgehenden Inhaltes dem Ehemanne kein selbständiges Inventarrecht verleiht. Dieses steht vielmehr allein der Frau zu[1]). Nur sie ist Erbin, nicht der Mann. Ihre Eigenschaft als Ehefrau ist kein Grund dazu, ihr die Befugnisse zu schmälern oder auch nur von der Zustimmung des Mannes abhängig zu machen, die jedem Erben hinsichtlich des ererbten Vermögens zustehen. Der ausdrücklichen Bestimmungen in §§ 1406, 1453 Abs. 2 bedurfte es jedoch deshalb, weil die Inventarerrichtung, wie schon betont, eine Verwaltungshandlung darstellt, die hinsichtlich des eingebrachten Gutes und des Gesamtgutes grundsätzlich dem Ehemanne allein zusteht. Daher kann auch andererseits in § 2008 keine Beschränkung des der Ehefrau zustehenden Rechts gefunden werden, selbständig ein Nachlaßinventar zu errichten. Trotz der weitgehenden Berücksichtigung der ehemännlichen Rechte ist für die Auswirkung und den Verlust des Inventarrechtes grundsätzlich allein das Verhalten der Ehefrau maßgebend. Ihr kommen lediglich die vorteilhaften Wirkungen zugute, die an die Nachlaßinventur ihres Mannes geknüpft sind; denn in demselben Maße, wie die Vorschrift des § 2008 zum Schutze der ehemännlichen Rechte dient, stellt sie auch eine Vergünstigung für die Ehefrau dar, indem sie ihr den Beistand und die Hilfe ihres Mannes im Rahmen seines Verwaltungsrechts sichert und erhält.

Ein selbständiges Inventarrecht des Mannes besteht auch im Falle des § 2008 Abs. 2 nicht[2]), wenngleich nach Beendigung der Gütergemeinschaft — besonders im Falle der Ehescheidung — infolge etwa mangelnden Einverständnisses zwischen den Ehegatten die Interessen des Mannes eine besondere Berücksichtigung bedürftig erscheinen könnten. Allein diese Besorgnisse reichen, wie die Motive[3]) mit

---

[1]) Motive S. 680; Staudinger-Herzfelder Anm. 3 zu § 2008; Böhm S. 390; Riesenfeld 1 S. 409; K. G. J. 34, 97; Joseph S. 31.

[2]) Staudinger-Herzfelder Anm. 3 zu § 2008; Joseph S. 31.

[3]) S. 680, 681.

Recht betonen, nicht aus, dem Ehemanne entgegen der allgemeinen Regelung ein selbständiges Inventarrecht zu gewähren.

Nach Abs. 1 Satz 1 des § 2008 ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Läuft daher bei Gericht der gemäß § 1994 gestellte Antrag eines Nachlaßgläubigers[4]) ein, so hat das Nachlaßgericht eine Frist festzusetzen, die je nach Ermessen ein bis drei Monate betragen soll (§ 1595), und zwar geschieht dies durch Beschluß, der gemäß § 16 F.G.G. seine Wirksamkeit durch Bekanntmachung erhält, die mit Rücksicht auf § 1595 Abs. 1 Satz 2 stets im Wege der Zustellung zu erfolgen hat.

Der Fristsetzungsbeschluß ist beiden Ehegatten gesondert zuzustellen[5]). Es würde dem Zweck des § 2008 nicht genügen, wenn dies beim Manne nur in Form einer Mitteilung der an die Ehefrau gegangenen Verfügung geschähe. Es ist vielmehr eine eigens an ihn gerichtete Aufforderung zur fristgerechten Inventarerrichtung erforderlich[6]).

Dieselben Grundsätze gelten in gleichem Maße auch für die Bestimmung einer neuen Frist und für alle mit der Fristsetzung zusammenhängenden gerichtlichen Verfügungen, und zwar auch dann, wenn sie lediglich von einem der Ehegatten veranlaßt worden sind.

Ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder gar geschäftsunfähig, so hat die Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, der auch allein imstande ist, rechtsgültig ein Nachlaßinventar zu errichten[7]) [8]). Dasselbe gilt natürlich auch hinsichtlich der Ehefrau. Ist an sie die Zustellung bewirkt, obwohl sie nicht voll geschäftsfähig ist, so entbehrt zugleich auch die Fristbestimmung

---

[4]) Darüber, wer als antragsberechtigter Nachlaßgläubiger gilt, vergl. Planck-Strohal Anm. 2 zu § 1994; Staudinger-Herzfelder Anm. 2 zu § 1994; R. G. K. Anm. 1 zu § 1994.

[5]) Wenn die Zustellung an den Mann nicht erfolgen kann, weil er gestorben oder die Ehe geschieden ist, so erlangt auch die Fristbestimmung gegenüber der Frau keine Wirksamkeit.

[6]) Ebenso Boschan II S. 101; Planck-Strohal Anm. 2a zu § 2008; a. M. Seitz S. 64.

[7]) Auf die Inventarerrichtung als Vorstellungsmitteilung finden die für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften — so auch die über die Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. — analoge Anwendung. Zur rechtswirksamen Nachlaßinventur ist daher volle Geschäftsfähigkeit erforderlich.

[8]) § 1999 wird auch hier entsprechend zu beachten sein.

gegenüber dem Manne der Wirksamkeit; sie ist stets nur dann gültig, wenn sie an beide Ehegatten rechtswirksam erfolgt.

Hierüber hat jedoch nicht das Nachlaßgericht zu entscheiden. Vielmehr ist im einzelnen Rechtsstreite vom Prozeßgericht zu prüfen, ob die Fristsetzung Gültigkeit besessen hat oder nicht.

Nicht unbestritten ist die Frage, ob die Bestimmung der Inventarfrist an den Ehemann von Amts wegen zu erfolgen hat. Von der herrschenden Lehre[9]) wird es bejaht, allerdings ohne eingehende Begründung. Immerhin ist ihr aber beizupflichten; denn der Sinn des § 2008 sowie die den gesetzlichen Vorschriften über die Erbenhaftung zugrunde liegenden allgemeinen Gesichtspunkte drängen zu dieser Auffassung. Mit Unrecht legt Joseph[10]) die Absicht des Gesetzgebers im entgegengesetzten Sinne aus. Er weist darauf hin, daß es nach dem geltenden Erbenhaftungssystem lediglich Sache der Nachlaßgläubiger und des Erben sei, ihre Rechte bezüglich des Nachlasses wahrzunehmen oder sich zu erhalten. Der Gesetzgeber habe sich darauf beschränkt, die Mittel hierzu zu weisen; deren Anwendung sei indessen völlig in das Belieben der Beteiligten gestellt. Danach widerspreche es den Grundgedanken des Erbrechts, wenn das Nachlaßgericht durch Fristbestimmung dem Manne gegenüber selbständig in die durch den Erbfall hervorgerufene Rechtslage eingreife, vielmehr müsse der betr. Nachlaßgläubiger durch einen entsprechenden Antrag die Fristbestimmung auch gegenüber dem Ehemann herbeiführen, da sie lediglich in seinem Interesse vorgenommen werde.

Die von Joseph vertretene Ansicht würde praktisch zu sehr bedenklichen Folgerungen führen. Gesetzt den Fall, daß ein Nachlaßgläubiger gemäß § 1994 Fristsetzung lediglich der Ehefrau-Erbin gegenüber beantragt und das Nachlaßgericht diesem Antrage auch stattgibt, so wäre nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2008 unter den dort gegebenen Voraussetzungen die Fristbestimmung überhaupt unwirksam, da sie nicht auch gegenüber dem Manne erfolgt ist. Andererseits kann aber tatsächlich dennoch die Wirksamkeit deswegen gegeben sein, weil die Erbschaft dem Vorbehaltsgute zugefallen ist, was für Gläubiger und Gericht nicht ohne weiteres ersichtlich sein dürfte. Da alle diese Fragen bezüglich der Wirksamkeit der Fristsetzung erst das Prozeßgericht im einzelnen Streitfalle

[9]) Planck-Strohal Anm. 2a zu § 2008; Weißler S. 347; Burhenne S. 131; Gutmann S. 69; R. G. K. Anm. 3 zu § 2008.

[10]) S. 33 ff.

zu prüfen hat, wäre zunächst eine der reibungslosen Erledigung der Erbschaftsangelegenheiten unzuträgliche Unsicherheit die Folge.

Auch wenn das Nachlaßgericht auf den unvollständigen Antrag eines Nachlaßgläubigers hin die Frist der Ehefrau nicht bestimmt, sondern dem Antragsteller anheimstellt, zur Herbeiführung einer wirksamen Fristbestimmung diese auch gegenüber dem Ehemanne zu beantragen, würde dadurch das Verfahren nur umständlicher gestaltet und infolge der sich dann leicht ergebenden Verschleppung das Interesse der Nachlaßgläubiger gefährdet.

Abgesehen von diesen rein praktischen Gründen zwingt zu der hier vertretenen Auffassung die Erwägung, daß in Wirklichkeit nur eine einzige Frist gesetzt wird, nämlich der Ehefrau. Zwar erfolgt an den Mann nicht nur eine Benachrichtigung hiervon, sondern eine gesonderte Fristbestimmung. Diese ist jedoch mit der gegenüber der Ehefrau erfolgenden identisch. Es ist nur e i n e Frist, die zugleich beiden Ehegatten gesetzt wird[11]). Infolgedessen ist eine getrennte Behandlung unstatthaft, und in dem Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Fristsetzung gegenüber einer Ehefrau-Erbin ist gewissermaßen ohne weiteres der Antrag mit enthalten, die gleiche Frist auch dem Ehemanne zu setzen, auch wenn dies nicht ausdrücklich betont wird. Denn der Wille des Nachlaßgläubigers und der Zweck des Antrages geht in jedem Falle selbstverständlich dahin, der Erbin in w i r k s a m e r Weise eine Frist zu bestimmen; dies kann aber nicht anders geschehen, als daß die Fristsetzung auch gegenüber dem Ehemanne erfolgt. Daher hat das Nachlaßgericht letzteres von Amts wegen zu tun.

Es ist dabei durchaus nicht erforderlich, daß der Richter vorher genaue Ermittlungen darüber anstellt, ob die Erbschaft eingebrachtes Gut oder Gesamtgut geworden ist. In allen Fällen, in denen nicht das Gegenteil feststeht, wird vielmehr die Frist stets auch dem Ehemanne zu setzen sein. Denn selbst wenn die Voraussetzungen des § 2008 nicht vorliegen, kann dies zu keinen ungesetzmäßigen Weiterungen führen. Durch die Bestimmung der Inventarfrist wird kein Zwang ausgeübt[12]), und zumal der Mann ist — selbst unter den Voraussetzungen des § 2008 — in keiner Weise b e s c h w e r t, da ihn überhaupt keine Inventar p f l i c h t trifft, sondern lediglich

---

[11]) Näheres hierüber s. unten.

[12]) Es können daher auch keine Ordnungsstrafen verhängt werden.

seine Ehefrau. Es erfordert allerdings die Zweckmäßigkeit, daß in der an den Mann gelangenden Fristbestimmung zum Ausdruck kommt, daß seine selbständige Inventarerrichtung der Ehefrau nur dann zustatten kommt, wenn die Erbschaft ganz oder teilweise dem eingebrachten Gute oder dem Gesamtgute zugefallen ist. Jedenfalls kann keinem der Beteiligten ein Schaden erwachsen, wenn die Frist von Amts wegen fürsorglich auch in Zweifelsfällen gegenüber dem Manne bestimmt wird.

Geht allerdings die Erbin erst eine Ehe nach der Fristsetzung ein oder wird die Erbschaft erst danach eingebrachtes Gut oder Gesamtgut, so ist selbstverständlich ein neuer Antrag des Nachlaßgläubigers notwendig, in dem mindestens die Erbin als Ehefrau gekennzeichnet bezw. der Eintritt der veränderten güterrechtlichen Verhältnisse zum Ausdruck gebracht sein muß. Denn das Gericht wird vermutlich keine Kenntnis hiervon haben.

Die Frist beginnt für den Mann mit der Zustellung der Fristverfügung zu laufen. Erfolgt diese an die Ehefrau jedoch später, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Dasselbe gilt auch umgekehrt, so daß der Lauf der Frist für beide Ehegatten gleichmäßig mit der späteren Zustellung beginnt[13]).

Hat die Ehefrau-Erbin bei Fristsetzung jedoch noch nicht einmal die Erbschaft angenommen, so beginnt die Inventarfrist auch für den Mann erst mit der Annahme der Erbschaft (vergl. § 1995 Abs. 2); hatte dagegen die Ehefrau bereits die Erbschaft ausgeschlagen, so ist die Fristsetzung rechtlich bedeutungslos, es sei denn, daß die Ausschlagung unwirksam war[14]). Eine Zurücknahme der rechtskräftig erfolgten Fristbestimmung findet indessen ebensowenig statt, wie in dem Falle, daß die Erbin die Erbschaft nach der Fristsetzung ausschlägt[15]).

Das durch den Gläubigerantrag erwirkte gerichtliche Inventargebot steht unter der Androhung, daß der Erbe für die Nachlaßver-

---

13) Ebenso Böhm S. 390; Krug S. 125; Joseph S. 37; a. A.: Gutmann S. 69 Anm. 6; R. G. K. Anm. 3 zu § 2008.

14) Die Prüfung dieser Frage ist dem Prozeßgericht im einzelnen Rechtsstreite zwischen dem Gläubiger und dem vermeintlichen Erben zu überlassen.

15) Eine Annahme der Erbschaft wird in der Regel auch in der Inventarerrichtung zu erblicken sein, wenn diese durch die Erbin erfolgt. Für die Nachlaßinventur des Ehemannes kann dies jedoch nur unter besonderen Umständen gelten.

bindlichkeiten unbeschränkbar haftet, wenn er nicht vor Ablauf der Frist ein ordnungsgemäßes Inventar errichtet. Daher darf auch der Ehemann, wenn seinem für die Frau errichteten Inventar eine rechtliche Bedeutung zukommen soll, dasselbe nicht verspätet einreichen. Festzuhalten ist jedoch, daß die Versäumung der Inventarfrist durch den Mann entsprechend dem Grundsatz, daß die Tätigkeit des Ehemannes der Frau zwar nützen, nicht aber schaden kann, niemals unmittelbar nachteilige Folgen nach sich zu ziehen vermag. Wenn allerdings auch die Ehefrau die Frist ungenutzt verstreichen läßt, tritt der Rechtsnachteil der unbeschränkbaren Haftung ein, dann aber nur deshalb, weil die Ehefrau als Erbin vor Ablauf der Frist nicht inventarisiert hat.

Bei dieser Rechtslage ist es von Wichtigkeit, wann die Frist für jeden Ehegatten endigt; sie beginnt zwar für beide gleichzeitig mit der späteren Zustellung, doch können ihren Lauf Hemmungsgründe[16]) und sonstige Umstände verschiedenartig beeinflussen, so daß der Endtermin an sich bei beiden Ehegatten nicht gleichzeitig zu berechnen wäre. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2008 Abs. 1 Satz 2 endigt indessen die Inventarfrist gegenüber der Ehefrau erst dann, wenn sie auch dem Manne gegenüber verstrichen ist. Es tritt also eine gesetzliche Verlängerung der Frist für die Frau ein, wenn in der Person des Mannes Umstände begründet sind, welche die Frist für ihn erst später enden lassen.

Fraglich erscheint, ob umgekehrt derartige bei der Ehefrau eintretende Hemmnisse auch dem Ehemanne zugute kommen. Im Schrifttum sind die Ansichten hierüber geteilt.

Man muß, um diese Streitfrage entscheiden zu können, auf den Grundgedanken des § 2008 zurückgehen und insbesondere wieder berücksichtigen, daß den Ehemann, da er kein selbständiges Inventarrecht besitzt, auch keine Inventarpflicht trifft wie die Ehefrau. Seine Befugnisse sind stets abhängig von dem Inventarrecht der Ehefrau, das — je nachdem es noch besteht oder bereits verwirkt ist — allein maßgebend für die Gestaltung der Erbenhaftung ist. Hieraus sowie aus der Tatsache, daß die Inventarpflicht seitens der Frau erst mit dem Ende der ungenützten Frist verletzt erscheint, ergibt sich notwendigerweise, daß auch der Mann bis zu diesem Zeitpunkte noch ein Inventar zugunsten seiner Frau rechtsgültig

---

16) Vergl. §§ 1997, 203, 206.

errichten kann. Mit anderen Worten, die Inventarfrist endigt für ihn erst dann, wenn sie auch für die Frau abgelaufen ist. Zutreffend führt Krug[17]) aus, daß dieser sich von selbst ergebende Satz mit Recht vom Gesetz nicht besonders ausgesprochen worden ist, während auf der anderen Seite die ausdrückliche Bestimmung des Satzes 2 erforderlich war; denn es wäre über den Grundgedanken hinausgegangen, hätte man ohne die gesetzliche Regelung annehmen wollen, daß die Inventarfrist für die Frau nicht eher endigt, als bis sie auch für den Mann völlig verstrichen ist. Es soll nicht geleugnet werden, daß die Bestimmung des § 2008 Satz 2 eine besondere Schutzvorschrift der Frau darstellt. Hieraus läßt sich indessen kein Argument gegen die hier vertretene Ansicht entnehmen[18]).

Freilich hat dem Ehemanne vorher die volle Frist zur Verfügung gestanden, um seine Rechte zu wahren. Aber wenn das Gesetz unter den bezeichneten Umständen sogar über den eigentlichen Grundgedanken hinausgehend der Frau eine Verlängerung ihrer Inventarfrist gewährt, warum sollte umgekehrt dem Manne dasselbe Recht versagt werden, wo es sich doch aus dem Sinne der gesetzlichen Regelung als selbstverständlich ergibt?[19])

Ausschlaggebend aber ist die Erwägung, daß der Ehemann trotz Ablaufs der ihm gesetzten Frist nicht gehindert ist, noch bevor die später endende Frist der Frau verstrichen ist, gemäß § 1993 ein Inventar zu errichten, das der Ehefrau dann gemäß § 2008 Abs. 1 Satz 3 zustatten käme. Denn der Rechtsnachteil der unbeschränkten Haftung ist lediglich an die Versäumnis der Ehefrau geknüpft, und das Recht, durch ordnungsgemäße Inventarerrichtung die Befugnis zur Haftungsbeschränkung zu wahren, ist so lange nicht verwirkt, als der Ehefrau-Erbin noch eine Inventarfrist zur Verfügung steht. So lange hat aber auch der Mann die Möglichkeit, selbständig zu ihren Gunsten zu inventarisieren. Dieses Recht kann er durch eigene Verfehlungen nie „verwirken". Das von ihm errichtete Inventar kommt der Ehefrau-Erbin stets zustatten, sofern diese nicht schon ihrerseits ihr Inventarrecht verloren hat.

---

17) S. 124.

18) A. M. Fechner S. 65.

19) Daß die Inventarpflicht die Ehefrau allein trifft, ist keine ausreichende Begründung für die gegenteilige Meinung, wie sie von Seitz S. 65 vertreten wird.

Infolgedessen steht der Umstand, daß die dem Ehemanne gesetzte Frist bereits verstrichen ist, der Wirksamkeit seines Inventars nicht entgegen, sofern die Frist für die Frau zur Zeit der Einreichung noch nicht abgelaufen war[20]).

Damit ist die Ansicht begründet, daß die Inventarfrist für beide Eheleute von derselben Dauer ist. Sie ist ihnen deshalb von Anfang an gleich lang zu bestimmen[21]), wie es auch der natürlichen Auslegung des Gesetzes entspricht. Desungeachtet findet aber verschiedentlich die entgegengesetzte Meinung im Schrifttum Ausdruck, und zwar mit der Begründung, es komme nach dem Sinne des Gesetzes nicht darauf an, daß dem Manne dieselbe Frist wie der Frau gesetzt werde, sondern daß überhaupt eine Bestimmung von Fristen erfolge[22]). Man übersieht hierbei, daß es sich eigentlich nur um eine einzige (der Frau gesetzte) Frist handelt, die — ebenso wie sie für beide Ehegatten mit demselben Zeitpunkte beginnt — auch gleichzeitig für sie endigt[23]). Werden die Fristen vom Nachlaßgericht versehentlich verschieden bestimmt, so ist die Fristsetzung überhaupt unwirksam, da es an dem Erfordernis der Einheitlichkeit fehlt.

Da das Gesetz dem Ehemanne das selbständige Recht auf Fristbestimmung verliehen hat, steht der entsprechenden Anwendung aller derjenigen Vorschriften nichts im Wege, die sich mit der Bemessung, dem Lauf und der Endigung der Inventarfrist befassen. Wie oben bereits angedeutet, gilt dieses insbesondere für den § 1997, so daß in Verfolg der vorstehenden Ausführungen eine Hemmung (§ 203 Abs. 1) oder Nichtvollendung (§ 206) der Frist, die in der Person eines Ehegatten ihren Grund hat, stets auch dem anderen gegenüber wirkt.

Stirbt der Ehemann, so treten seine Erben in seine Rechte ein. Ist bei seinem Tode eine ihm gesetzte Inventarfrist noch

---

[20]) So auch Planck-Strohal Anm. 2b zu § 2008; Strohal II S. 214; Gutmann S. 70; Weißler S. 476, Köhne-Feist I S. 495; Krug S. 124 f.; a. M. Binder II S. 227; Seitz S. 65 f.; Joseph S. 38 ff; Fechner S. 65; Soergel Anm. 2 zu § 2008; Leonhard Anm. III C zu § 2008; Boschan II S. 103; Kipp II, 3 S. 233.

[21]) Ebenso Planck-Strohal Anm. 2b zu § 2008; Krug S. 125; a. M.: R.G.K. Anm. 3 zu § 2008; Joseph S. 41.

[22]) So Joseph S. 41.

[23]) Es liegt m. E. ein Widerspruch darin, wenn Joseph (S. 37) einerseits den gleichzeitigen Beginn der Fristen zugibt, andererseits (S. 38 ff.) aber ihre gleichzeitige Beendigung verneint.

nicht verstrichen, so endigt sie für die Erben nicht vor Ablauf der für die Erbschaft vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist (§ 1998), und zwar für jeden einzelnen Miterben erst mit Ablauf der für ihn laufenden Ausschlagungsfrist.

Es besteht weiterhin auch kein Anlaß, dem Manne das Recht zu versagen, selbständig Fristverlängerung (§ 1995 Abs. 3) und Fristerneuerung (§ 1996) zu beantragen[24]); denn dieselben Gründe, die den Gesetzgeber die genannten Befugnisse dem Erben zubilligen ließen, gelten auch für den Ehemann. In beiden Fällen wirkt die Verlängerung bezw. Erneuerung der dem Manne bestimmten Frist ipso iure gegenüber der Frau. Ebenso kommt es dem Manne zugute, wenn die Inventarfrist der Frau verlängert oder erneuert wird.

Das selbständige Beschwerderecht des Mannes ergibt sich sowohl aus den obigen grundlegenden Erwägungen wie unmittelbar aus § 20 F.G.G. Es ist ihm auch gegen alle die Frau betreffenden Maßnahmen gegeben, da durch diese sein Recht auf Abwendung der Unbeschränkbarkeit der Erbenhaftung möglicherweise gefährdet wird. Im Schrifttum ist die Frage bestritten, ob die Beschwerde auch auf den Mangel der für die Fristbestimmung maßgebenden Voraussetzungen gegründet werden kann, wenn also z. B. der Mann geltend machen will, daß er gar nicht der Ehemann der Erbin oder seine Ehefrau nicht Erbin geworden oder die Erbschaft weder eingebrachtes Gut noch Gesamtgut geworden sei. Eine hierauf gestützte Beschwerde wird vielfach für zulässig erachtet mit der Begründung, daß gegen eine zu Unrecht erlassene Verfügung die Beschwerde gegeben sein müsse[25]). Demgegenüber ist indessen zu betonen, daß ein Inventar*zwang* nicht besteht, die Ehegatten also ohne weiteres das Inventargebot einfach unbeachtet sein lassen können, wenn sie glauben, daß es zu Unrecht ergangen ist. Jedenfalls werden ihre *Rechte* durch die Fristsetzung an sich in keiner Weise beeinträchtigt, was für das Recht zur Einlegung der Beschwerde gemäß § 20 Abs. 1 F.G.G. Voraussetzung wäre. Die Zulässigkeit einer derartigen Beschwerde muß deshalb verneint werden[26]).

---

[24]) A. A. nur Krug S. 126.

[25]) So Weißler S. 451; vergl. auch Strohal II S. 215; Planck-Strohal Anm. 3 zu § 1994.

[26]) Ebenso Boschan II S. 76; Joseph S. 47.

§ 4.

Form und Wirkung des vom Ehemanne ordnungsgemäß errichteten Inventars.

Was die Form des Inventars anbelangt, so hat selbstverständlich auch der Mann die Vorschriften der §§ 2002, 2003 zu beachten, wenn überhaupt von einer rechtswirksamen Inventarerrichtung die Rede sein soll. Sie kann also derart stattfinden, daß der Mann das Inventar selbst aufnimmt und dabei eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder Notar zuzieht (§ 2002). Es steht ihm auch frei, gemeinsam mit seiner Ehefrau tätig zu werden, so daß dann ein gemeinschaftliches Inventar der Ehegatten vorliegt. Es wird dabei nicht unbedingt nötig sein, daß beide Gatten bei allen Einzelhandlungen mitwirken. In der Regel dürfte der eine Ehegatte, wenn er einmal allein handelt, als Vertreter des anderen zu gelten haben. Jedenfalls wird dies in allen Fällen, wo das Nachlaßverzeichnis die Unterschrift beider Ehegatten trägt, anzunehmen sein.

Der Ehemann kann aber auch gemäß § 2003 vorgehen und beim Nachlaßgericht die amtliche Aufnahme des Inventars beantragen. Bereits durch die bloße Stellung dieses Antrages wahrt er die Frist. Während im Falle des § 2002 der Ehemann selbst die Einreichung zu bewerkstelligen hat[1]), erfolgt sie hier durch das mit der Inventarisierung beauftragte amtliche Organ. Hat der Mann die Aufnahme des Inventars beantragt, so trifft ihn auch die Auskunftspflicht gemäß § 2003 Abs. 2; ein unmittelbarer Zwang besteht zwar nicht[2]), die Verletzung dieser Verpflichtung kann jedoch auch beim Manne mittelbar den Verlust des Beschränkungsrechts nach sich ziehen[3]).

---

[1]) Es ist nicht notwendig, daß dies persönlich geschieht; Stellvertretung ist zulässig; vergl. Entsch. des K. G. vom 21. II. 1907 in Recht 1907, Nr. 1046, S. 513; Boschan II S. 74; Fischer-Henle Anm. 2 zu § 1993.

[2]) Vergl. Mot. S. 617.

[3]) Näheres hierüber s. unten § 6.

Eine gemeinschaftliche Inventarerrichtung ist im Falle des § 2003 dann denkbar, wenn beide Eheleute gemeinsam die Aufnahme beantragen, oder wenn beide zwar gesondert den Antrag stellen, aber übereinstimmend die Absicht erkennen lassen, ein gemeinschaftliches Inventar zu errichten.

Befindet sich bereits beim Nachlaßgerichte ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Mann dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten solle (§ 2004). In dieser Form ist ebenfalls eine gemeinschaftliche Inventarerrichtung möglich, und zwar liegt eine solche dann vor, wenn die Erklärung von beiden Ehegatten abgegeben und darin der entsprechenden Absicht Ausdruck verliehen wird. Die Voraussetzungen des § 2004 sind gegeben, wenn z. B. ein formgemäßes Nachlaßverzeichnis bereits von einem Erbschaftsbesitzer, dem Testamentsvollstrecker, Konkurs- oder Nachlaßverwalter eingereicht ist. Der Ehemann kann sich aber auch auf das Inventar seiner Ehefrau berufen. Ja, man wird sogar in sinngemäßer Auslegung des § 2004 eine Bezugnahme des Mannes auf das Nachlaßverzeichnis seiner Frau selbst dann für vollwirksam erachten können, wenn sie zugleich mit der Einreichung des von der Frau errichteten Inventars erfolgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll sich dieses zwar schon beim Nachlaßgericht befinden, doch entspricht es nur der Billigkeit, wenn eine Ausdehnung auf den erörterten Fall gestattet wird.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß § 2004 auch für die freiwillige Inventarerrichtung gilt. Seine Fassung läßt allerdings darauf schließen, daß der Gesetzgeber bei dieser Regelung besonders an den Fall der gemäß § 1994 vorgenommenen Nachlaßinventur gedacht hat, indem nämlich die Bestimmung getroffen worden ist, daß der Erbe seiner Pflicht zur rechtzeitigen Inventarerrichtung durch Abgabe der Bezugnahmeerklärung genüge, sofern diese noch vor Ablauf der Frist erfolge. Indessen kann hierin lediglich eine besondere Betonung der Tatsache gefunden werden, daß die Inventarfrist durch Abgabe der Erklärung gewahrt werde, und daß diese innerhalb der etwa bestimmten Frist erfolgen müsse, wenn ihr eine Bedeutung zugemessen werden solle. Die gegenteilige Auffassung würde dem Grundsatz widersprechen, daß zwischen der freiwilligen und der nach Fristsetzung vollzogenen Nachlaßinventur im allgemeinen kein Unterschied in der rechtlichen Behandlung zu machen ist.

Dasselbe, was hinsichtlich der Formerfordernisse über das Inventar selbst gesagt worden ist, gilt auch für Ergänzungen und Nachträge[4]). Dies ergibt sich aus derselben grundsätzlichen Erwägung, die den Gesetzgeber zu den Anordnungen der §§ 2002, 2003 veranlaßte, daß nämlich der Erbe oft nicht imstande ist, allein ein Inventar herzustellen, welches den Nachlaßgläubigern einen zuverlässigen Einblick in die Nachlaßverhältnisse zu geben vermag.

Ob derartige Nachträge und Berichtigungen des Mannes der Frau auch dann zustatten kommen, wenn der Mann vorher seinerseits kein Inventar eingereicht hatte und sie sich infolgedessen lediglich auf das Nachlaßverzeichnis der Frau beziehen, erscheint fraglich; denn § 2008 spricht im Satz 3 nur von dem Inventar als solchem. Dem Sinn dieser Bestimmung und billigen Rücksichten entsprechend, wird man indessen auch in solchen Fällen die Tätigkeit des Mannes der Ehefrau zugute rechnen müssen[5]). Im übrigen dürfte nur selten der Fall eintreten, daß diese Frage ernstlich erwogen werden müßte, da in dem Nachtrag des Mannes häufig insofern ein vollständiges Inventar gesehen werden kann, als in ihm gewöhnlich eine Bezugnahme auf das Nachlaßverzeichnis der Frau enthalten oder wenigstens daraus zu entnehmen ist. Eine ausdrückliche Erklärung verlangt nämlich das Gesetz nicht, und wenn man auch nicht allgemein eine stillschweigende Erklärung für zulässig und ausreichend erachten kann, so muß es doch genügen, daß die Mitteilung an das Nachlaßgericht die erforderliche Deutlichkeit in dem Maße besitzt, daß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen bleibt, ob der Erbe bezw. der Ehemann der Erbin auf ein schon vorhandenes Inventar Bezug nehmen will oder nicht. Freilich wird hierzu in der Regel tatsächlich eine ausdrückliche Erklärung zweckmäßig sein, doch entspricht auch mangels einer solchen ein beim Nachlaßgericht eingereichtes Schriftstück den Anforderungen des § 2004, sofern nur die Bezugnahme klar erkennbar ist[6]).

Es hätte zweifelhaft sein können, welche Wirkung die Inventarerrichtung des Mannes äußern sollte, wenn das Gesetz nicht im § 2008 Abs. 1 Satz 3 die ausdrückliche Bestimmung getroffen hätte, daß das Inventar des Mannes der Frau zustatten kommt.

---

[4]) Ueber die Frage, wann und inwieweit ihnen rechtliche Wirksamkeit zuzumessen ist, vergl. unten § 5.

[5]) So auch Kipp II, 3 S. 233.

[6]) A. M. Gutmann S. 25.

Um die ehemännlichen Rechte zu wahren, hätte auch eine den §§ 1412, 1460 entsprechende Regelung genügt, so daß den Nachlaßgläubigern infolge der Inventur des Mannes eine Inanspruchnahme des eingebrachten Gutes oder Gesamtgutes während des Bestehens des Güterstandes verwehrt gewesen wäre[7]). Aber § 2008 geht in seinen Bestimmungen bedeutend weiter. Hiernach wirkt die Inventarerrichtung des Mannes nicht nur für die betr. Gütermasse und erst durch diese für die Frau, sondern sie kommt der Frau unmittelbar zustatten. Ihre Wirkung ist also umfassender als die einer bloßen Verwaltungshandlung. „Es liegt hier die juristische Erscheinung einer Reflexwirkung vor. Dem Rechtsakte des einen Beteiligten wird die Rechtswirkung über den Kreis seiner logischen Konsequenz hinaus für eine zweite Person zugesprochen."[8]) Wie schon oben betont, ergibt sich jedoch für den Mann hieraus nicht ein selbständiges Inventarrecht, sondern lediglich die von dem Inventarrecht seiner Frau abhängige Befugnis, im eigenen Interesse die Beschränkbarkeit der Erbenhaftung für seine Frau zu wahren.

Wenn der Ehemann ordnungsgemäß inventarisiert hat, erlangt mithin die Frau die gleiche Rechtsstellung, wie wenn sie selbst ein gültiges Nachlaßinventar eingereicht hätte. Welche Vorteile ihr und damit mittelbar auch dem Manne erwachsen, ist bereits im einzelnen dargelegt worden. Die bezeichnete Rechtswirkung ist eine gesetzliche. Sie tritt infolgedessen auch gegen den Willen der Frau ein[9]).

Obwohl § 2008 in seinen beiden ersten Sätzen Bestimmungen enthält, welche nur für eine Inventarerrichtung gemäß § 1994 gelten, so darf dennoch nicht daraus gefolgert werden, daß auch der dritte Satz lediglich die nach Fristsetzung vorgenommene Nachlaßinventur betrifft. Diese Vorschrift, in welcher der Schwerpunkt des § 2008 liegt, hat vielmehr eine — dem Wortlaut entsprechende — allgemeine Bedeutung und muß grundsätzlich auch auf die freiwillige Inventarerrichtung Anwendung finden[10]). Die entgegengesetzte Auffassung vertritt im Schrifttum nur Joseph[11]), nach

---

7) Dies scheint Burhenne (S. 133) trotz der Vorschrift des § 2008 als geltendes Recht anzusehen.

8) Hachenburg S. 132 f.

9) A. A. Staudinger-Herzfelder Anm. 3 zu § 2008.

10) Vergl. R. G. K. Anm. 5 zu § 2008; Staudinger-Herzfelder Anm. 2 c zu § 2008; Planck-Strohal Anm. 2 c zu § 2008; Soergel Anm. 3 zu § 2008; Krug S. 132; Boschan II S. 108.

11) S. 88 ff.

dessen Ansicht zwar auch das freiwillig errichtete Inventar des Mannes der Ehefrau-Erbin zustatten kommt, indessen nicht wie das nach Fristsetzung eingereichte infolge der Bestimmung des § 2008, sondern wie jede Verwaltungshandlung lediglich aus dem ehemännlichen Verwaltungsrechte heraus. Daß Joseph dabei von der irrigen Voraussetzung ausgeht, die Befugnis des Mannes zur befristeten Inventarerrichtung ergebe sich allein aus § 2008, während sie in Wirklichkeit auf dem ehelichen Güterrecht beruht und von § 2008 nur erweitert wird, ist bereits oben erwähnt worden. Es kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dem Inventar des Mannes eine verschiedenartige Bedeutung zu verleihen, je nachdem es gemäß § 1993 oder nach § 1994 errichtet worden ist. Es wäre dies unbillig und vollkommen unbegründet. Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich jedenfalls nicht das Geringste entnehmen, was zur Rechtfertigung der bekämpften Ansicht dienen könnte; denn trotz seiner widersprechenden äußeren Anordnung kann der Satz 3 des § 2008 nicht nur etwa als eine von den vorhergehenden Anordnungen abhängige Vorschrift angesehen werden, sondern stellt eine selbständige, in sich geschlossene Regelung dar. Im anderen Falle wäre das Gegenteil sicherlich im Gesetze deutlich zum Ausdruck gekommen.

Joseph gelangt, um mit den Rücksichten auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit einigermaßen im Einklang zu bleiben, zu den umständlichsten Ergebnissen. Seine Ausführungen im einzelnen zu widerlegen, würde hier zu weit führen und erübrigt sich auch nach dem Gesagten. Es sei nur auf die Widersprüche hingewiesen, in die sich Joseph bezüglich der Frage verwickelt, welche Folgen die Inventarverstöße des Mannes nach sich ziehen.

Vertritt man nämlich mit ihm den Standpunkt, daß sich die Wirkungen der freiwilligen Nachlaßinventur des Mannes aus dem ehelichen Güterrecht ergeben, so muß auch hier — soweit es sich jedenfalls um das eingebrachte Gut handelt — der allgemeine Grundsatz Anwendung finden, daß die Wirkungen der ehemännlichen Verwaltungshandlungen die Frau treffen, ganz gleich, ob sie ihr günstig oder ungünstig sind. Danach würden Inventarpflichtverletzungen des Mannes die unbeschränkbare Haftung der Ehefrau herbeiführen. Anstatt jedoch diese Folgerung zu ziehen, vertritt Joseph in der Erkenntnis ihrer Unbilligkeit die gegenteilige Ansicht und begründet sie damit, daß er dem Manne die

Befugnis aberkennt, aus seinem Verwaltungsrechte heraus Rechtshandlungen zu vollziehen, welche die Frau unmittelbar belasten und erst auf diese Weise eine Beeinträchtigung des eingebrachten Gutes herbeiführen. Nach der Auffassung Josephs wirkt aber die freiwillige Inventur des Mannes gar nicht unmittelbar gegen die Frau, sondern gegen das eingebrachte Gut und erst durch dieses mittelbar gegen die Frau; denn sie soll ja lediglich die Bedeutung einer Verwaltungsmaßregel haben. Dieser Widerspruch allein genügt, die Unhaltbarkeit der erwähnten Ausführungen darzutun.

Der Satz 3 des § 2008 ist mithin ohne Bedenken auch auf die freiwillige Inventarerrichtung des Ehemannes anzuwenden. Deren Voraussetzungen wurzeln im ehelichen Güterrecht, ihre Wirkungen aber beruhen auf der Sonderregelung des § 2008.

Hat der Mann ein Inventar freiwillig errichtet, so darf die Ehefrau zwar jederzeit auch ihrerseits ein Nachlaßinventar einreichen, eine Frist kann ihr aber nicht mehr bestimmt werden[12])[13]). In einem solchen Falle hat das Nachlaßgericht den Antrag eines Nachlaßgläubigers unter Mitteilung von dem Vorhandensein des Inventars abzulehnen. Es ist also nicht etwa noch eine Erklärung der Ehefrau-Erbin nach § 2004 notwendig[14]), da sie insofern keinen Sinn hätte, als das Inventar des Ehemannes der Frau ohne weiteres zustatten kommt, gewissermaßen also schon als von ihr eingereicht gilt, auch ohne daß sie dies ausdrücklich erklärt.

Köhne-Feist[15]) halten dagegen eine Fristbestimmung gegenüber der Frau auch nach vorheriger freiwilliger Inventur des Mannes für statthaft, weil diese der Frau nicht unter allen Umständen, sondern nur im Falle der Rechtzeitigkeit und Redlichkeit zustatten komme, dies aber vor der rechtskräftigen Entscheidung durch den Prozeßrichter nicht zweifellos feststehe. Mit Recht macht Weißler[16]) demgegenüber geltend, daß die Erbin nicht in die Lage

---

12) Vergl. Planck-Strohal Anm. 2 c zu § 2008; R.G.K. Anm. 5 zu § 2008; Leonhardt Anm. II C. zu § 1994; Weißler I S. 450; Kipp II, 3 S. 230, Anm. 18; Boschan II S. 103; K.G.J. 34, 97; Gutmann S. 70 f; Krug S. 133; Seitz S. 72; Burhenne S. 132; a. M. Kretzschmar S. 523.

13) Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Inventar des Mannes unvollständig oder gar ungetreu ist; vergl. hierüber unten § 5.

14) Unzutreffend Borcherdt S. 221.

15) I S. 491.

16) I S. 450.

versetzt werden darf, die vielleicht sehr bedeutenden Kosten eines neuen Inventars nur deshalb aufwenden zu müssen, um für alle Fälle gedeckt zu sein. Die Frage der Wirksamkeit ist zwischen den Parteien im Prozeßwege zu entscheiden. Vorerst aber kann eine Frist der Ehefrau in einem solchen Falle nicht bestimmt werden.

Andererseits ist auch ein Antrag auf Fristsetzung gegenüber dem Ehemanne zwecklos und deshalb abzulehnen, wenn bereits die Ehefrau ein formgerechtes Inventar errichtet hat[17]).

---

[17]) Vergl. K. G. I 34, 97; Böhm S. 390; Staudinger-Herzfelder Anm. 3 zu § 2008; Gutmann S. 75.

§ 5.

Das ungetreue Inventar.

Die Regelung des § 2008 ist insofern unvollständig, als das Gesetz keine Entscheidung für den Fall getroffen hat, daß sich bei der Errichtung des Inventars durch die Eheleute Mängel der in § 2005 erwähnten Art ergeben.

Der Entwurf I enthielt im § 2148 Ziff. 3 noch die ausdrückliche Bestimmung, daß das „Inventarrecht" nur dann erlösche, wenn die (im Entwurf I noch allgemein geforderte) Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, beiden Ehegatten zur Last falle. „Der eine Gatte sollte unter der rechtswidrigen Handlungsweise des anderen nicht leiden."[1]) Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ins B.G.B. ist jedoch, zumal heute § 2005 von den Regelungen des I. Entwurfs im einzelnen abweichende Vorschriften trifft, von der zweiten Kommission als „unbegründet" abgelehnt worden[2]).

Mangels einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung gehen daher in der Wissenschaft die Ansichten über die mit der ungetreuen Nachlaßinventur der Ehegatten zusammenhängenden Fragen stark auseinander, und nur eine eingehende Würdigung der gesetzgeberischen Absicht und des mit den einzelnen Vorschriften verfolgten Zweckes kann zu billigen und rechtlich wie praktisch einwandfreien Ergebnissen führen.

Gemäß § 2005 Abs. 1 Satz 1 tritt die unbeschränkte Erbenhaftung dann ein, wenn der Erbe absichtlich ein so unwahres Inventar errichtet, daß es den Nachlaßgläubigern keine zuverlässige Kenntnis von dem wirklichen Nachlaßbestand zu vermitteln vermag. Die Unrichtigkeit kann entweder darauf beruhen, daß die Angabe der Nachlaßgegenstände an e r h e b l i c h e r Unvollständigkeit leidet, oder daß nicht bestehende Nachlaßverbindlichkeiten im Inventar verzeichnet sind. Das Gesetz knüpft demnach den Verlust

[1]) Mot. S. 680.
[2]) Vergl. Protokolle V S. 806.

der Haftungsbeschränkbarkeit weder an die absichtliche Angabe eines nicht vorhandenen Nachlaßgegenstandes, noch an eine falsche Wertangabe, noch an eine Unvollständigkeit in der Aufführung der Nachlaßverbindlichkeiten[3]). § 2001 stellt nur eine Sollvorschrift dar, deren Verletzung die Nichtigkeit des Inventars grundsätzlich nicht nach sich zieht. Mit Strafe bedroht ist ferner auch lediglich absichtliches Handeln, und zwar muß die Aufnahme nicht bestehender Nachlaßverbindlichkeiten in der Absicht erfolgt sein, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, während bei der unvollständigen Angabe der Nachlaßgegenstände gleichgültig ist, welcher Zweck damit verfolgt wird[4]). Das Gesetz unterscheidet zwischen dem unredlichen und dem nur objektiv unvollständigen Inventar, das eine unbeschränkte Haftung des Erben nicht herbeiführt.

Für die Entscheidung der Frage, welche Wirkungen die unredliche Inventur des Ehemannes nach sich zieht, ist auch hier wieder als oberster Leitsatz maßgebend, daß der Mann, da ihn keine Inventarpflicht trifft, durch seine Verfehlungen irgendwelche Rechtsnachteile für sich oder seine Ehefrau nicht herbeiführt. Was hierüber hinsichtlich der Fristversäumung gesagt worden ist, gilt auch für die unredliche Inventur des Ehemannes. Sein Nachlaßverzeichnis kommt der Ehefrau zustatten, es kann ihr aber andererseits selbst bei ungetreuer Anfertigung nicht schaden.

Hieraus ergibt sich im einzelnen folgendes:

Hat der Mann allein ein Inventar errichtet, während die Ehefrau untätig blieb, und hat er sich dabei einer Verfehlung im Sinne des § 2005 Abs. 1 Satz 1 schuldig gemacht, so hat dies für die Frau an sich noch keine nachteiligen Folgen. Ist das Inventar des Mannes nach Fristsetzung eingereicht und die Inventarfrist noch nicht abgelaufen, so kann die Ehefrau bis zu

---

[3]) Die Vermutung des § 2009 bezieht sich auch nur auf die Nachlaßgegenstände, nicht auf die Nachlaßverbindlichkeiten.

[4]) Das Gesetz drückt sich hier ungenau aus und gebraucht „absichtlich" im Sinne von „vorsätzlich"; vergl. Endemann III, 2 S. 983; Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 2005; Jäger S. 16; Fechner S. 63; Gutmann S. 52. Die entgegengesetzte Ansicht Kipps (II, 3 S. 231 Anm. 19), wonach auch hier Absicht mehr als Vorsatz sei und der Erbe etwas mit der Unvollständigkeit bezweckt haben müsse, ist nicht zu billigen, da letzteres bei vorsätzlichem Handeln selbstverständlich ist. Ueberdies bedeutete es in der Praxis eine unbillige Erschwerung der Beweislast für die Nachlaßgläubiger, die dann, um den Beweis zu führen, daß der Erbe etwas bezweckt hat, nachweisen müßten, welchen Zweck er mit der Unvollständigkeit des Inventars verfolgte.

deren Ende noch ihrerseits durch getreue Inventur oder auch nur durch Ergänzung oder Berichtigung ihr Recht zur Haftungsbeschränkung wahren[5]). Ja, es bestehen sogar keine Bedenken dagegen, die Nachbesserung auch durch den Mann selbst für zulässig und wirksam zu erachten, da ja seine unredliche Inventarerrichtung die Wirkung des § 2005 nicht nach sich zieht[6]). Hierin zeigt sich am deutlichsten der Unterschied zwischen der erbenschützenden Inventur des Ehemannes und der Inventarerrichtung des Erben selbst, der sein unredliches Inventar nach dessen Einreichung nicht mehr wirksam nachzubessern vermag[7]).

Es genügt zur Erhaltung des Beschränkungsrechts auch die Bezugnahme (§ 2004) der Ehefrau auf das unredliche Inventar des Mannes, sofern sie noch innerhalb der Frist erfolgt und die Frau gutgläubig ist[8]). Wenn im Schrifttum[9]) die Ansicht vertreten wird, daß der gute Glaube der Ehefrau nichts nütze, weil dann bei Ablauf der Frist kein richtiges Inventar vorliege, welches den Nachlaßgläubigern Aufschluß über die Erbschaftsverhältnisse geben könne, so steht dies mit dem Sinne des Gesetzes nicht im Einklang[10]). Die Gutgläubigkeit der Ehefrau macht einen Inventarverstoß im Sinne des § 2005 unmöglich; denn auf ihr Verhalten kommt es allein an, und eine böswillige Absicht des Mannes fällt ihr unter diesen Umständen nicht zur Last. Andererseits ist auch das unredliche Inventar des Mannes keineswegs etwa nichtig, so daß einer Bezugnahme darauf jede rechtliche Bedeutung abzusprechen wäre; es fehlt ihm lediglich die erbenschützende Wirkung. In einem solchen Falle kann, da bei der Frau die Voraussetzungen des § 2005 Abs. 1 nicht vorliegen, andererseits aber das von ihr in Bezug genommene Inventar unvollständig ist, gemäß § 2005 Abs. 2 eine neue Frist gesetzt werden, die dem Grundgedanken des

---

5) Leonhard Anm. IV, 2 zu § 2008 verlangt die Einreichung eines vollständigen Inventars.

6) So auch Planck-Strohal Anm. 4 b, γ zu § 2008; Krug S. 130; a. A. Seitz S. 68 Anm. 2; Joseph S. 62.

7) Vergl. unten.

8) Ebenso Planck-Strohal Anm. 4 b zu § 2008; Weißler I S. 465; Joseph S. 62; R.G.K. Anm 5 zu § 2008; Neumann Anm. 2 zu § 2005; Köhne-Feist S. 505 Anm. 1; ähnlich Borchardt S. 234.

9) Staudinger-Herzfelder Anm. 3 b zu § 2008; Riesenfeld I S. 409 und II S. 14.

10) Vergl. Protokolle V S. 806.

§ 2008 zufolge auch dem Manne gegenüber zu bestimmen ist und ihm zugute kommt[11]).

Läuft hingegen die Frist ab, ohne daß die Mängel des unredlichen Inventars des Ehemannes von diesem selbst oder von der Ehefrau wirksam behoben sind, so tritt die Rechtsfolge der unbeschränkbaren Haftung ein. Der entscheidende Grund hierfür liegt jedoch nicht in der ungetreuen Inventur des Mannes[12]), sondern darin, daß die Ehefrau die Inventarfrist hat ungenützt verstreichen lassen und ihr andererseits das fehlerhafte Inventar ihres Mannes nicht zustatten kommt, so daß es die nachteiligen Folgen der Fristversäumung hätte abwenden können[13]). Das unredliche Verhalten des Mannes ist daher nur mittelbare Ursache für den Eintritt der schlechthin unbeschränkten Haftung.

Auch wenn der Ehemann freiwillig ein Inventar eingereicht hat, das mit erheblichen Mängeln behaftet ist, geht dadurch der Frau das Recht zur Beschränkung ihrer Haftung nicht verloren[14]). Dem Inventar des Mannes fehlt allerdings auch jede vorteilhafte Wirkung. Doch kann die Ehefrau diese jederzeit durch Berichtigung oder durch Einreichung eines eigenen Inventars herbeiführen. Wie bei der befristeten Inventarerrichtung besteht auch hier kein Hindernis, dieses Recht in gleichem Umfange dem Manne zuzuerkennen; denn wenn es auch vielleicht der Billigkeit entspräche, daß der Mann ebenso wie jeder Erbe für den Mißbrauch seiner Rechte bestraft wird, so ist mit seiner ungetreuen Inventur doch keinerlei nachteilige Rechtswirkung verbunden. Es besteht deshalb kein rechtlicher Grund, eine Berichtigung des Nachlaßverzeichnisses durch den Mann für unzulässig zu erklären.

Andererseits kann aber bekanntlich der Frau eine Inventarfrist gemäß § 1994 nicht mehr bestimmt werden, wenn bereits der Mann freiwillig inventarisiert hat. Die Nachlaßgläubiger würden deshalb unter Umständen nie eine getreue Uebersicht über den Stand des Nachlasses erhalten, wenn sie nicht in der Lage wären, von sich aus auf die Berichtigung des Inventars hinzuwirken. Diese Möglichkeit ist ihnen durch § 2005 Abs. 2 gegeben. Denn in einem solchen Falle ist ein unvollständiges Inventar vorhanden, dessen Mängel zwar absichtlich herbeigeführt sind, aber nicht von der Ehefrau-Erbin,

[11]) Letzteres ist nicht unbestritten; vergl. Näheres hierüber unten.
[12]) So anscheinend Böhm, S. 390.
[13]) Strohal II S. 222 Anm. 31; Krug S. 130; Joseph S. 63.
[14]) A. M. Seitz S. 72.

so daß ein Fall des § 2005 Abs. 1 nicht vorliegt. Zur Ergänzung des Nachlaßverzeichnisses kann deshalb den Ehegatten eine neue Frist gesetzt werden. Es ist irrig, wenn Krug[15]) meint, der Ehefrau müsse dann stets noch eine volle, im Rahmen des § 1995 Abs. 1 sich haltende Frist zur Verfügung gestellt werden. Denn das Inventar des Ehemannes ist nun einmal tatsächlich vorhanden, und die Rechtslage infolgedessen ganz die gleiche, wie wenn die Ehefrau selbst ein objektiv unvollständiges Inventar eingereicht hätte. Es wird im übrigen keinen Unterschied machen, ob das freiwillig errichtete Inventar des Mannes nur unvollständig oder auch unredlich ist; eine Frist gemäß § 2005 Abs. 2 kann in beiden Fällen bestimmt werden, weil die böswillige Absicht des Mannes für die Rechtsstellung der Frau kein rechtserhebliches Moment ist.

Es besteht nun auch die Möglichkeit, daß der Mann nicht allein inventarisiert hat, sondern beide Ehegatten einzeln oder gemeinschaftlich ein Inventar — gleichgültig, in welcher der gesetzlich zulässigen Formen — eingereicht haben. Wenn sich dabei beide einer Verfehlung nach § 2005 Abs. 1 schuldig gemacht haben, tritt für die Ehefrau als Folge ihres und nur ihres unredlichen Verhaltens die unbeschränkbare Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten ein. Gleichzeitig werden dadurch selbstverständlich auch die ehegüterlichen Rechte des Mannes betroffen.

Fällt dagegen ein Inventarverstoß nur einem der Ehegatten zur Last, und hat der andere ein richtiges Inventar eingereicht, oder ist er bei der Errichtung gutgläubig gewesen, so ist damit die Beschränkbarkeit der Erbenhaftung gewahrt[16]). Sofern nämlich das Inventar der Frau redlich ist, hat sie damit ihrer Inventarpflicht Genüge getan, und falls der Mann ein fehlerloses Inventar eingereicht hat, kommt dieses der Frau zustatten und vermag somit die Mängel ihres Inventars zu heilen[17]).

---

15) S. 132.

16) A. M. Fechner S. 66.

17) Zu weit geht Burhenne (S. 132), wenn er meint, daß das Recht auf Haftungsbeschränkung selbst dann erhalten bleibe, wenn jeder Ehegatte absichtlich einen anderen Nachlaßgegenstand verschwiegen habe. Sofern es nur nicht ein und derselbe sei, gelte dann jedes Inventar als Ergänzung des anderen. Hierin liegt eine Verkennung des in § 2005 zum Ausdruck gelangenden Grundgedankens. Ein ungetreues Inventar kann nicht zur Berichtigung oder Ergänzung eines anderen dienen. Beide Eheleute haben in diesem Falle Verfehlungen begangen, die die Strafe des § 2005 Abs. 1 nach sich ziehen. Sie müssen sich daher deren Eintritt gefallen lassen.

Der Umstand, daß das getreue Inventar etwa objektiv unvollständig ist, ändert nichts an diesem Ergebnis. Es liegen dann einfach die Voraussetzungen des § 2005 Abs. 2 vor, und zwar auch dann, wenn das Inventar des Mannes unvollständig ist, während die Frau ungetreu inventarisiert hat. Seitz[18]) will dieses im letzten Ergebnis nicht gelten lassen, weil dem Manne ein selbständiges Recht auf Fristerneuerung gemäß § 2005 Abs. 2 versagt sei. Eine derartige Auffassung ist indessen abzulehnen, weil in ihr unberücksichtigt bleibt, daß auch ein unvollständiges Inventar des Mannes, sofern es nur nicht ungetreu ist, der Ehefrau zustatten kommt und diese mithin in die gleiche Rechtslage versetzt, wie wenn das Inventar von ihr selbst herrührte. Eine neue Frist im Sinne von § 2005 Abs. 2 kann und muß also hier auch der Frau gesetzt werden. Im übrigen dürfte es bei gemeinschaftlicher Inventur der Ehegatten die Regel sein, daß das Nachlaßverzeichnis des gutgläubigen Gatten objektiv unvollständig ist. Es wäre unbillig, wollte man in allen diesen Fällen den guten Glauben nicht schützen.

Es sei noch bemerkt, daß auch hier die Erhaltung der Haftungsbeschränkbarkeit durch gutgläubige Bezugnahme des einen Ehegatten auf das Inventar des anderen möglich ist[19]). War dagegen auch der bezugnehmende Ehegatte bösgläubig, so treten die Rechtsnachteile des § 2005 Abs. 1 ein.

Wenn nur die Ehefrau ein ungetreues Inventar eingereicht hat und der Mann bis zum Ablaufe der etwa bestimmten Frist untätig geblieben ist, so haftet die Frau unbeschränkt. Hierin besteht im Schrifttum keine Meinungsverschiedenheit. Aeußerst umstritten ist indessen die Frage, ob diese Wirkung nachträglich vom Manne durch eine Berichtigung oder eigene getreue Inventarerrichtung noch abgewendet werden kann, sofern ihm noch eine Frist zur Verfügung steht oder die Nachlaßinventur der Frau freiwillig erfolgt ist.

Die Entscheidung hängt im wesentlichen davon ab, in welchem Zeitpunkte überhaupt die in § 2005 Abs. 1 angedrohten Rechtsnachteile eintreten, eine Frage, über die die Meinungen nicht minder auseinandergehen.

---

18) S. 70.

19) Vergl. oben.

Die Motive[20]) überlassen der Wissenschaft und Praxis die Entscheidung darüber, ob dann, wenn der Erbe ein unredliches Inventar eingereicht hat, noch eine Berichtigung innerhalb der gesetzten Frist zulässig ist. Einzelne[21]) bejahen diese Frage und vertreten den Standpunkt, daß die unbeschränkbare Haftung des Erben erst dann eintrete, wenn dieser nicht vor Ablauf der Frist das Inventar ordnungsmäßig ergänzt oder berichtigt habe. Sie begründen ihre Ansicht damit, daß der Zweck der Inventarerrichtung, den Gläubigern einen zuverlässigen Einblick in die Nachlaßverhältnisse zu verschaffen, erfüllt sei, wenn nur vor dem Ablauf der Frist ein getreues Inventar eingereicht werde. Dann bestehe keine Gefahr, daß den Nachlaßgläubigern ein Schaden erwachse.

Die Vertreter dieser Auffassung lassen indessen jede Berücksichtigung der freiwilligen Inventarerrichtung vermissen, bei der es bekanntlich an der Bestimmung einer Frist fehlt, deren Ablauf die Nachlaßgläubiger abwarten könnten. Auch eine spätere Fristsetzung ist im Hinblick auf das freiwillig eingereichte Nachlaßverzeichnis unstatthaft. Mit Recht wird daher überwiegend[22]) die Meinung vertreten, daß die unbeschränkbare Haftung unheilbar schon in dem Zeitpunkte eintritt, in welchem der Erbe das unredliche Inventar dem Nachlaßgerichte einreicht. Im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse bei der freiwilligen Inventarerrichtung ist jedenfalls diese Ansicht einzig und allein brauchbar[23]). Denn bis wann wollte man hier sonst die Nachbesserung eines unredlichen Nachlaßverzeichnisses für zulässig erachten?

---

20) S. 619.

21) Staudinger-Herzfelder Anm. 4 zu § 2005; Wilke Anm. 2 zu § 2005; Binder II S. 234; Fischer-Henle Anm. 4 zu § 2005; Müller-Meikel S. 587; Riesenfeld II S. 17; Weißler I S. 466.

22) Planck-Strohal Anm. 2c zu § 2005; Strohal II S. 219; R. G. K. Anm. 2 zu § 2005; Leonhard Anm. II zu § 2005; Krug S. 128; Crome V S. 608; Kipp II 3 S. 231; Dernburg V S. 491; Kretzschmar S. 381; Kuhlenbeck Anm. 4 zu § 2005; Boschan II S. 88; Borcherdt S. 235; Soergel Anm. 1 zu § 2005; Seitz S. 49; Jäger S. 19; Fechner S. 63 f.; Burhenne S. 124; Niese S. 209; Gutmann S. 53.

23) Der Standpunkt Staudinger-Herzfelders (Anm. 6 zu § 2005) und Gutmanns (S. 49), daß bei unredlicher Inventur im Falle des § 1993 die unbeschränkte Haftung erst dann eintrete, wenn mit Rücksicht auf das freiwillig errichtete Inventar der Antrag auf Festsetzung einer Frist abgelehnt worden sei, findet im Gesetze keine Stütze und würde im Hinblick auf die Interessen der Nachlaßgläubiger zu unbilligen Ergebnissen führen.

Riesenfeld[24]) hält sie noch so lange für rechtzeitig, als sich der Erbe noch nicht in einem Rechtsstreite gegen einen Nachlaßgläubiger auf die Beweiskraft des Inventars gestützt hat. Dann würde jedoch die Berufung auf die Inventarerrichtung gegenüber einem Gläubiger die Wirkung haben, daß dem Erben dadurch das Recht zur Haftungsbeschränkung allen Gläubigern gegenüber verloren ginge — eine Folgerung, die gewiß nicht mit den Grundsätzen des B.G.B. vereinbar ist. Außerdem berücksichtigt Riesenfeld nicht die Möglichkeit, daß die Nachlaßgläubiger, auch bevor es zu einem Prozesse gekommen ist oder der Erbe sich nur sonstwie auf das Inventar berufen hat, dadurch Schaden erleiden können, daß sie im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlaßinventars Maßregeln treffen, die sie bei Kenntnis der wahren Sachlage unterlassen hätten. Die Abwendung der endgültig unbeschränkten Haftung durch nachträgliche Berichtigung eines ungetreuen Inventars kann aber in keinem Falle dann noch möglich sein, wenn die Nachlaßgläubiger bereits geschädigt worden sind, d. h. die Tatsache eingetreten ist, die das Gesetz durch die Bestimmung des § 2005 gerade verhüten will.

Von falschen Voraussetzungen geht auch Weißler[25]) aus, wenn er im Hinblick auf § 2006 Abs. 2 die Meinung äußert, daß die unbeschränkte Haftung gemäß § 2005 erst mit der Leistung des Offenbarungseides eintrete und der Erbe bis dahin jederzeit in der Lage sei, seine unredlichen Angaben mit der Wirkung zu berichtigen, daß dadurch der Verlust des Rechts zur Haftungsbeschränkung abgewendet werde. Eine derartige Folgerung kann aus § 2006 Abs. 2 nicht gezogen werden. Diese Vorschrift läßt die Frage bezüglich des Eintritts der unbeschränkten Haftung völlig unberührt und verfolgt nur den Zweck, den Erben vor einer Eidesverletzung zu bewahren. Weißler läßt gänzlich außer Acht, daß es sich auch um ein objektiv unvollständiges Inventar handeln kann, und daß dann gerade das Recht des Erben zur Vervollständigung seiner Angaben außerordentlich bedeutsam ist.

Das Interesse der Nachlaßgläubiger wird nur gewahrt, wenn sie sich darauf verlassen können, daß ein einmal errichtetes Inventar die endgültigen Angaben über den Nachlaßbestand enthält und nicht mehr vom Erben beliebig geändert werden kann. Wäre dies statthaft, so würde auch der eigentliche Zweck des § 2005, den Erben

---

24) II. S. 17.
25) S. 471.

zur wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Nachlaßverhältnisse zu veranlassen, vollkommen hinfällig werden. Als maßgebender Zeitpunkt für den Eintritt der in § 2005 angedrohten Rechtsnachteile muß daher die Einreichung des Nachlaßinventars gelten.

Den Verlust ihrer Haftungsbeschränkung vermag infolgedessen die Ehefrau-Erbin selbst durch eine spätere Nachbesserung nicht mehr zu beseitigen. Die Frage ist, ob der Mann diese Möglichkeit besitzt.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß im Falle des § 2008 ein völlig neuer Gesichtspunkt Beachtung erheischt, und zwar das Schutzbedürfnis des Ehemannes. Wenn das Gesetz den Mann dazu befähigt, den Eintritt der Rechtsfolgen, die an eine Fristversäumung seiner Frau geknüpft sind, durch eigene fristgemäße Inventarerrichtung zu verhindern, muß ihm auch das Recht zugestanden werden, Inventarverstöße, deren sich seine Frau im Sinne des § 2005 Abs. 1 schuldig gemacht hat, dadurch wiedergutzumachen, daß er innerhalb der ihm gesetzten Frist seinerseits die Errichtung eines ordnungsgemäßen Inventars vornimmt. Eine andere Auslegung ist im Hinblick auf Sinn und Wortlaut des § 2008 auch gar nicht angängig. Da nicht nur der Frau, sondern auch dem Manne eine Frist zu setzen ist, muß der Mann selbstverständlich auch die Möglichkeit haben, bis zu deren Ablauf ein Inventar einzureichen, dem die volle in Satz 3 des § 2008 bezeichnete Wirkung zukommt, und zwar auch dann, wenn die Ehefrau bereits vorher inventarisiert hat. Denn das Recht, mit Wirkung für seine Frau ein Nachlaßinventar zu errichten, besitzt der Mann unabhängig davon, ob die Frau schon selbst tätig gewesen ist. Wenn daher auch das Nachlaßverzeichnis der Frau ungetreu ist, so besteht dann immer noch das Inventar des Mannes, dessen Wirkung zugunsten der Frau durch deren Verfehlungen nicht beeinträchtigt wird.

Hat infolgedessen die Ehefrau nach Fristsetzung ein Inventar errichtet, so vermag der Mann eine von ihr begangene Verfehlung wiedergutzumachen, sofern er noch innerhalb der Frist ein formgerechtes Inventar oder auch nur eine Berichtigungsschrift dem Nachlaßgerichte einreicht[26]).

---

26) Ebenso Planck-Strohal Anm. 4 b β zu § 2008; Strohal II S. 221; Staudinger-Herzfelder Anm. 3 b zu § 2008; R. G. K. Anm. 5 zu § 2008 (im Widerspruch zu Anm. 2 bei § 2005!); Leonhard Anm. IV zu § 2008; Riesenfeld I S. 409; Crome § 722 Anm. 28; Kipp II, 3 S. 233; Soergel Anm. 3 zu § 2008; Kretzschmar S. 376; Gutmann S. 73; Burhenne S. 133; Fechner S. 66; Seitz S. 69; Joseph S. 61; Jaeger S. 35. A. M.: Krug S. 130; Wilke Anm. 2 zu § 2008; Köhne-Feist S. 275; Boschan II S. 104.

Ein Widerspruch zu dem oben erörterten Grundsatz liegt hierin um so weniger, als das Interesse der Nachlaßgläubiger in keiner Weise gefährdet wird. Wenn nämlich erst einmal dem Ehemanne eine Frist gesetzt wird, muß man auch damit rechnen, daß er sein Recht ausübt, und den Fristablauf abwarten, ehe man endgültige Maßregeln in Hinsicht auf die Verwertung des Nachlasses ergreift.

Alle diese Erwägungen treffen hingegen nicht zu, wenn die Ehefrau aus freien Stücken ein Inventar errichtet hat, dem ein erheblicher Mangel anhaftet. Denn dann fehlt den Gläubigern jeder Anhaltspunkt dafür, ob und bis wann sie sich noch auf eine Inventur des Mannes gefaßt zu machen haben. Da eine selbstständige Fristsetzung gegenüber dem Manne nicht erfolgt ist, aus der sich für diesen ein berechtigter Anspruch auf Beachtung und Würdigung seines Inventars ergeben könnte, ist für seine Nachlaßinventur unter diesen Umständen kein Raum mehr. Das Inventarrecht ist bereits von der Ehefrau verwirkt; der Schaden kann durch die Tätigkeit des Mannes nicht mehr gutgemacht werden, da er bereits endgültig mit der unredlichen Inventur der Frau eingetreten ist und eine Abweichung von dem oben erörterten Grundsatze sich in keiner Weise rechtfertigen ließe[27]). Nach der freiwilligen Inventur der Frau in diesem Falle etwa noch eine Fristsetzung lediglich gegenüber dem Manne für zulässig zu erklären[28]), ist deswegen nicht angängig, weil dem Manne kein selbständiges Inventarrecht zusteht, welches für eine derartige Regelung unerläßliche Vorbedingung wäre.

Es mag zugegeben werden, daß die getroffene Entscheidung unter Umständen zu großen Härten für den Mann führen kann. Doch darf man nicht das Interesse der Nachlaßgläubiger außer Acht lassen, das hier in einem gewissen Gegensatze zu dem Schutzbedürfnis des Ehemannes steht und aufs höchste gefährdet sein würde, wenn nach freiwilliger Inventarerrichtung der Ehefrau deren ungetreuen Angaben noch vom Ehemann wirksam berichtigt werden könnten. Bis zu welchem Zeitpunkte wollte man dies auch für zu-

---

27) Auffallenderweise finden sich über die erörterte Frage im Schrifttum nur vereinzelte Andeutungen. Außer denen, die eine Nachbesserung schon bei befristeter Inventarerrichtung für unzulässig erachten, billigt die hier vertretene Ansicht nur noch Joseph S. 61. A. M. anscheinend Leonhard Anm. IV zu § 2008.

28) So Jaeger S. 86.

lässig erachten? Die Möglichkeit einer Begrenzung wäre jedenfalls bei dieser Sachlage nicht gegeben.

Schließlich sind auch bei der befristeten Inventarerrichtung Fälle nicht ausgeschlossen, in denen das Schutzbedürfnis des Ehemannes den Interessen der Nachlaßgläubiger weichen muß. Hat z. B. die Frau nach Fristsetzung ein unredliches Inventar eingereicht, und läßt der Mann im Vertrauen auf die Richtigkeit der von seiner Frau gemachten Angaben die ihm gesetzte Frist verstreichen, ohne selbst tätig zu werden, so kann er den Eintritt der endgültig unbeschränkten Haftung nicht mehr abwehren, wenn er erst nach Fristablauf den Mangel entdeckt.

Falls daher der Mann Grund zu der Befürchtung hat, daß die Frau böswillig ein mangelhaftes Inventar errichten könne, wird es sich für ihn empfehlen, ihr durch eigene Inventur zuvorzukommen und sich so vor einer Beeinträchtigung seiner Rechte zu schützen. Da ihm die Verwaltungsbefugnis auch hinsichtlich der Erbschaft zusteht, ist ihm die Möglichkeit hierzu jederzeit gegeben.

Da die Inventaraufnahme nicht immer leicht vonstatten geht, ist es denkbar, daß erst nachträglich Nachlaßgegenstände ermittelt werden, oder daß das Nachlaßverzeichnis sonstwie unrichtige Angaben enthält, ohne daß sie vom Errichtenden in böser Absicht gemacht worden sind. Auch kann die — wenngleich beabsichtigte — Unvollständigkeit so geringfügig sein, daß die Nachlaßgläubiger in ihren Interessen nicht gefährdet werden. Es wäre offenbar unbillig, in solchen Fällen die unbeschränkte Haftung des Erben eintreten zu lassen. Nach § 2005 Abs. 2 kann ihm daher zur Ergänzung des Inventars eine neue Frist gesetzt werden[29]). Je nachdem ob er diese versäumt oder bis zu ihrem Ablauf seinen Pflichten nachkommt, ist seine Haftung endgültig unbeschränkt oder nicht. Wenn die behauptete Unvollständigkeit allerdings tatsächlich nicht vorhanden ist, so braucht der Erbe nicht tätig zu werden, er kann die Frist vielmehr, falls er es darauf ankommen lassen will, ungenützt verstreichen lassen. Wird freilich später im Prozeßwege festgestellt, daß das Nachlaßverzeichnis tatsächlich unvollständig war, so vermag sich der Erbe weder auf sein erstes Inventar noch auf seinen guten Glauben zu berufen; denn dann haftet er unbeschränkt auf Grund von § 1994.

29) Dies gilt auch bei einer Inventarerrichtung gemäß § 2004.

Die Bestimmung des § 2005 Abs. 2 findet auch bei der freiwilligen Nachlaßinventur Anwendung, wenngleich das Gesetz nicht ganz zutreffend von einer „neuen" Inventarfrist spricht[30]). Offenbar sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die allgemeinen Vorschriften der §§ 1994 ff. auch auf die zur Ergänzung des Inventars bestimmte Frist zur Anwendung zu kommen haben.

Allein daraus ergibt sich schon, daß die Fristbestimmung nur auf Antrag eines Nachlaßgläubigers erfolgen kann[31]). Hierfür sprechen auch die allgemeinen Grundgedanken der erbrechtlichen Gesetzesregelung. Das Nachlaßgericht hat kein Interesse daran, den Erben zu einer vollständigen Angabe der Nachlaßverhältnisse zu veranlassen. Da die Vermutung des § 2009 auch hier gegen den Nachlaßgläubiger spricht, hat er die Unvollständigkeit nachzuweisen. Jedenfalls darf das Nachlaßgericht dem Antrage nur dann stattgeben, wenn es die behauptete Unvollständigkeit für erwiesen erachtet. (Vergl. §§ 12, 15 F.G.G.) Bloße Glaubhaftmachung oder bestimmte Darlegung[32]) dürfte nicht genügen. Andererseits ergeht die Fristbestimmung für die Nachlaßgläubiger unbeschadet ihrer Rechte aus § 2005 Abs. 1, wenn sich etwa nachher herausstellen sollte, daß die Unvollständigkeit absichtlich herbeigeführt worden ist.

Der Erbe bezw. der Errichtende selbst hat dagegen kein Antragsrecht[33]), da es überflüssig und widersinnig wäre. Hat er selber einen Mangel in seinem Nachlaßverzeichnis entdeckt, so braucht er nicht erst eine Frist zur Ergänzung zu erbitten, sondern kann kurzer Hand seine Angaben berichtigen.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die Fritsetzung im Falle des § 2008 zu erfolgen hat.

Da der Sinn der Vorschrift, wie schon oben betont wurde, dahin zu verstehen ist, daß die allgemeinen Bestimmungen über

---

30) Vergl. Planck-Strohal Anm. 3 a. E. zu § 2005; Weißler S. 468; Strohal II S. 211; Köhne-Feist I S. 504; R. G. K. Anm. 6 zu § 2005.

31) So auch R. G. K. Anm. 6 zu § 2005; Planck-Strohal Anm. 3 zu § 2005; Riesenfeld II S. 16; Leonhard Anm. V zu § 2005; Crome § 722 Anm. 86; Joseph S. 67; Jaeger S. 23; Strohal II S. 211; Kretzschmar § 79 Anm. 17.
A. M.: Staudinger-Herzfelder Anm. 3 zu § 2005; Endemann S. 983; Gutmann S. 47; Müller-Meikel S. 582.

32) Nur eine solche verlangt irrigerweise Weißler S. 468.

33) A. A. Riesenfeld II S. 16.

die Inventarfrist auch bei der Ergänzungsfrist anzuwenden sind, so ist daraus zu entnehmen, daß in gleicher Weise die Vorschriften berücksichtigt werden müssen, die das Gesetz in § 2008 hinsichtlich der Fristbestimmung gegenüber den Ehegatten gegeben hat. Mit anderen Worten, die Fristsetzung gemäß § 2005 Abs. 2 hat stets beiden Ehegatten gegenüber zu erfolgen, wenn ihr rechtliche Wirksamkeit zukommen soll. Es ist infolgedessen belanglos, ob der Mann oder die Frau oder beide ein unvollständiges Inventar eingereicht haben. Die rechtliche Behandlung ist in allen Fällen die gleiche. Wenn im Schrifttum[34]) mehrfach die Ansicht vertreten wird, daß die neue Fristsetzung wohl zu erfolgen hat, wenn das Inventar der Frau an Unvollständigkeit leidet, nicht aber wenn dies bei dem Nachlaßverzeichnis des Mannes der Fall ist, so beruht dies meist auf der Verkennung der Tatsache, daß die Ergänzungsfrist nicht nur demjenigen Ehegatten, der das unvollständige Inventar errichtet hat, sondern auch dem anderen zu bestimmen ist. Dies ergibt sich aus der sinnentsprechenden Auslegung des Gesetzes und führt auch praktisch zu billigen Ergebnissen. Denn es würde dem Zweck des § 2008 widersprechen, wollte man dem Ehemanne die Möglichkeit nehmen, auch dann noch seine Rechte durch eine wahrheitsgetreue Ergänzung zu wahren. Da er auch sonst befugt ist, innerhalb der ersten Frist die Angaben seiner Frau zu berichtigen, besteht kein Grund, ihm im Falle des § 2005 Abs. 2 dieses Recht zu versagen. Andererseits kommt das von ihm selbst eingereichte Inventar seiner Frau zustatten, so daß bei dessen etwaiger Unvollständigkeit eine Berichtigung von ihrer Seite zulässig und daher auch die Bestimmung einer Ergänzungsfrist ihr gegenüber gerechtfertigt ist. Nach § 2008 Abs. 1 Satz 1 ist eine Fristsetzung aber nur wirksam, wenn sie auch gegenüber dem Manne erfolgt.

Man begegnet mitunter[35]) der Ansicht, daß es der ungetreuen Nachlaßinventur gleichkomme, wenn der Errichtende später eine erhebliche Unvollständigkeit seines Inventars entdecke und den Mangel nicht unverzüglich behebe. Wäre dies richtig, so würde die Regelung des § 2005 Abs. 2 überflüssig sein. Ein Nachlaßgläubiger brauchte dann nur den Erben auf die Mängel des Inventars aufmerksam zu machen und könnte sich dann auf die nach § 2005 Abs. 1 eingetretene unbeschränkte Haftung berufen, falls der Erbe nicht ohne

---

[34]) Seitz S. 70; Joseph S. 67 ff.
[35]) Vergl. Weißler S. 468; Riesenfeld II S. 16.

Säumnis das Inventar berichtigte. Einer neuen Fristsetzung bedürfte es dann gar nicht. Zudem muß auch betont werden, daß § 2005 Abs. 1 zu Ungunsten des Erben eine Ausdehnung über seinen Wortlaut hinaus nicht verträgt und lediglich auf die im Gesetze scharf umrissenen Fälle Anwendung finden kann, in denen der Erbe bei der Einreichung des Inventars bösgläubig ist.

§ 6.

Die Verletzung der Auskunftspflicht bei der amtlichen Inventaraufnahme.

In § 2005 Abs. 1 Satz 2 wird der ungetreuen Inventur hinsichtlich ihrer Folgen die Verweigerung und absichtliche, erhebliche Verzögerung der Auskunft bei der amtlichen Inventaraufnahme gleichgestellt. Auch diese Pflichtverletzung zieht die endgültig unbeschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten nach sich. Tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch nicht um einen Fall der Untreue, wie es nach der äußeren Anordnung des Gesetzes den Anschein hat, sondern um einen besonderen Fall der Fristversäumung[1]). Die gleichen nachteiligen Folgen, die den Erben beim gänzlichen Unterlassen fristgemäßer Inventarerrichtung treffen, sollen auch dann eintreten, wenn er durch Verletzung seiner in § 2003 Abs. 2 begründeten Auskunftspflicht das Zustandekommen eines richtigen Inventars verhindert oder erheblich gefährdet. Die Bedeutung der Auskunftsverweigerung liegt nur darin, daß der Antrag auf amtliche Inventaraufnahme in einem solchen Falle die Frist nicht wahrt (§ 2003 Abs. 1 Satz 2)[2]).

Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß sich die Vorschrift des § 2005 Abs. 1 Satz 2 nur auf die zufolge Fristsetzung, nicht auf

---

[1]) So auch Leonhard Anm. III zu § 2005; Weißler I S. 466.

[2]) Protokolle V S. 756: „Die Stellung des Antrags auf Inventarerrichtung kann zur Wahrung der Inventarfrist nur unter den Voraussetzungen genügen, daß der Erbe zu der von seiner Seite erforderlichen Mitwirkung bereit ist. Verweigert er dieselbe und verhindert er dadurch, daß die Gläubiger rechtzeitig Aufschluß über den Bestand des Nachlasses erhalten, so geschieht ihm kein Unrecht, wenn er so behandelt wird, wie wenn er die Errichtung des Inventars unterlassen hat.“

die freiwillig vorgenommene Nachlaßinventur beziehen kann[3]). Denn dem Errichtenden muß jederzeit das Recht zustehen, die Inventarerrichtung, die in jedem Falle für ihn lediglich ein Recht, einen freiwilligen Akt darstellt, aufzugeben. Hieraus dürfen ihm keinerlei Nachteile erwachsen, wenn er aus eigenem Antriebe zur Nachlaßinventur geschritten ist. Nur falls ihm eine Frist gesetzt ist und er durch die Verweigerung oder Verschleppung der Auskunft ihre Versäumung bewirkt, treten die in § 2005 angedrohten Folgen ein.

Daher ist er auch in der Lage, diese dadurch abzuwenden, daß er innerhalb der Frist ein getreues Inventar gemäß § 2002 einreicht oder die anfangs verweigerte Auskunft nachholt[4]). Als Zeitpunkt für den Eintritt der unbeschränkten Haftung hat im Falle des § 2005 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich der Endtermin der Inventarfrist zu gelten. Bis dahin kann der Errichtende seine Pflichtverletzungen noch wiedergutmachen[5]).

Ist dagegen die Frist bereits abgelaufen, so ist der Abschluß des Inventars bezw. die Einstellung der infolge der Auskunftsverweigerung des Erben unmöglich gewordenen Inventaraufnahme maßgebend. Denn an und für sich bleibt das Nachlaßgericht trotz der Widerspenstigkeit des Erben zum Abschlusse des Inventars verpflichtet, da möglicherweise bei der Fortsetzung der Bestandaufnahme die Auskunft sich als überflüssig herausstellt oder auf andere Weise verschafft wird. Dann aber ist sie nicht mehr „erforderlich", und die Aufstellung eines vollständigen Nachlaßverzeichnisses kann ungehindert erfolgen. Nur in den seltenen Fällen, in denen infolge der erheblichen Verzögerung oder Verweigerung der Auskunft jede weitere Tätigkeit unterbunden ist, wird das Nachlaßgericht das Inventarisierungsverfahren einzustellen haben.

Die vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen gelten in gleicher Weise auch für das Inventar des Mannes.

[3]) Planck-Strohal Anm. 2c zu § 2005; R.G.K. Anm. 4 zu § 2005; Weißler I S. 447, 466; Leonhard Anm. III zu § 2005; abw. Strohal II S. 220; Krug S. 133; teilweise auch Jäger S. 20.

[4]) Vergl. vorige Anm. und Protokolle V S. 755; Fischer-Henle Anm. 4 zu § 2005; Böhm S. 387.

[5]) A. M. Kipp II, 3 S. 231 und R.G.K. Anm. 4 zu § 2005, wo von der falschen Voraussetzung ausgegangen wird, daß durch den die Frist wahrenden Antrag gemäß § 2003 die Frist überhaupt beseitigt wird, so daß sie „nicht mehr verstreichen kann".

Hat er allein die amtliche Inventaraufnahme beantragt, so ist auch nur er zur Erteilung der Auskunft verpflichtet[6]); denn diese bildet lediglich einen Bestandteil des gesamten Errichtungsaktes und kann als selbständiges Rechtsgebilde nicht gewertet werden.

Die Auskunftspflicht trifft stets den Antragssteller. Infolgedessen ist es nicht notwendig, die Aufforderung zur Auskunftserteilung auch an die Ehefrau ergehen zu lassen. Wie bei der Fristversäumung und der Untreue kommt auch hier der Grundsatz zur Geltung, daß das Verhalten des Mannes der Ehefrau unmittelbar niemals schaden kann. Wenn daher der Mann die von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt und aus diesem Grunde ein ordnungsmäßiges Inventar von seiner Seite nicht zustandekommt, so ist damit der Frau noch kein Nachteil erwachsen. Kommt aber hinzu, daß die Frau bis zum Ablauf der Frist untätig geblieben ist, so hat sie das Recht zur Haftungsbeschränkung verwirkt, weil innerhalb der Frist ein zu ihren Gunsten wirkendes Inventar nicht eingereicht worden ist.

Der Ehefrau steht es aber jederzeit frei, für den Mann die von ihm erforderte Auskunft freiwillig zu erteilen. Geschieht dies rechtzeitig, so ist die Auskunft durch den Mann nicht mehr „erforderlich" und die Gefahr der unbeschränkten Haftung damit abgewendet[7]); denn der Rechtsnachteil des § 2005 Abs. 1 tritt, wie schon oben bemerkt, nicht ein, wenn das Gericht die Auskunft auf anderem Wege erhält[8]).

Dasselbe gilt umgekehrt für den Fall, daß die Ehefrau, nachdem sie den Antrag auf amtliche Inventur gestellt hat, erfolglos zur Auskunftserteilung angehalten worden ist. Dann vermag der Mann die nachteiligen Folgen ihres Verhaltens durch eigene rechtzeitige Auskunftserteilung abzuwenden.

---

6) So auch Joseph S. 53 f.; Gutmann S. 71 f.; a. M. anscheinend Kipp II, 3 S. 234 und Planck-Strohal (Anm. 4 b β zu § 2008), aus deren Ausführungen zu entnehmen ist, daß sie stets die Ehefrau für auskunftspflichtig halten.

7) Vergl. R. G. K. Anm. 5 zu § 2008; Kipp II, 3 S. 234; Krug S. 133; Gutmann S. 71; Joseph S. 54; Dernburg V § 173 Anm. 3.

8) Protokolle V S. 756; Planck-Strohal Anm. 2 c zu § 2005, Soergel Anm. 5 zu § 2005; Kuhlenbeck Anm. 5 zu § 2005; Fischer-Henle Anm. 5 zu § 2005; Böhm S. 387; Jaeger S. 20; Joseph S. 54; Wilke Anm. 1a zu § 2005.

Wenn dagegen beide Ehegatten gemeinschaftlich oder einzeln die amtliche Inventaraufnahme beantragt haben, so muß die Aufforderung zur Auskunftserteilung an beide gerichtet werden. Die Unbeschränkbarkeit der Haftung tritt in diesem Falle nur dann ein, wenn beide die Auskunft verweigern oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert haben[9]). Durch die Auskunftserteilung des einen erübrigt sich die des anderen, dessen Verweigerung oder Verzögerung selbst dann nichts schadet, wenn die Eheleute die Inventaraufnahme gesondert beantragt haben. In einem solchen Falle sind beide Inventarerrichtungen als rechtswirksam anzusehen.

---

[9]) Böhm (S. 391) und Burhenne (S. 133) vertreten die irrige Ansicht, daß der Rechtsverlust in jedem Falle nur dadurch herbeigeführt wird, daß beide Ehegatten ihre Auskunftspflicht verletzen. Nach den obigen Ausführungen kann dies nicht gebilligt werden.

§ 7.

Der Offenbarungseid.

Die größten Schwierigkeiten bereitet die Anwendung des § 2006 auf die Inventarerrichtung des Ehemannes. Auch hierüber läßt § 2008 eine ausdrückliche Vorschrift vermissen.

Nach § 2006 hat der Erbe, der ein Inventar eingereicht hat, auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten,

„daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei".

Die Verweigerung des Eides oder die unentschuldigte Versäumung von zwei zur Eidesleistung anberaumten Terminen zieht die unbeschränkte Haftung des Erben gegenüber dem Nachlaßgläubiger nach sich, der den Antrag gestellt hat, und zwar erstreckt sich der Verlust der Beschränkungsmöglichkeit nach herrschender Lehre[1]) nicht auf sämtliche Forderungen des betreffenden Gläubigers schlechthin, sondern nur auf diejenigen, derentwegen der Antrag gestellt worden ist.

Es fragt sich nun, ob und inwieweit der Ehemann berechtigt ist, den Offenbarungseid zu leisten, und unter welchen Voraussetzungen der in § 2006 angedrohte Rechtsnachteil gegenüber der Ehefrau eintritt. Die Motive[2]) halten eine Vorschrift hierüber für entbehrlich. Die Frage müsse ebenso wie in allen den Fällen beantwortet werden, in denen es sich darum handele, von wem in einer das Ehegut betreffenden Angelegenheit der etwa erforderliche Offenbarungseid zu leisten sei.

---

1) Pflaum D. J. Z. 1900 S. 67; Staudinger-Herzfelder Anm. 6 zu § 2006; Planck-Strohal Anm. 4a zu § 2006; Wilke Anm. 5 zu § 2006; Weißler I S. 470; Soergel Anm. 3 zu § 2006; Leonhard Anm. IV zu § 2006; R G. K. Anm. 5 zu § 2006; Kretzschmar S. 535; a. M Gutmann S. 59.

2) S. 681.

Aus den allgemeinen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts läßt sich indessen nichts entnehmen, was zu einer befriedigenden Lösung führen könnte. Der Offenbarungseid ist weder ein Verfügungsakt noch überhaupt ein Rechtsgeschäft; auch kann man nicht schlechthin von einer selbständigen Verwaltungshandlung sprechen. Er stellt vielmehr einen unselbständigen Nebenakt dar, der die in der Inventarerrichtung liegende Auskunftserteilung abschließend vervollständigt[3]). Er unterscheidet sich auch von den übrigen Arten des Offenbarungseides im B.G.B.[4]) dadurch, daß er weder die Voraussetzung mangelnder Sorgfalt kennt noch erzwingbar ist.[5])

Es handelt sich im § 2006 nicht um eine Eides p f l i c h t im eigentlichen Sinne, sondern um eine Eides l a st. Infolgedessen können auch nicht die allgemein geltenden Grundsätze über den Offenbarungseid zur Entscheidung der hier erörterten Frage herangezogen werden.

Es ist vielmehr auch hier wieder auf den Grundgedanken des § 2008 zurückzugehen. Nur dann kann unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Wesens der Inventarerrichtung eine Lösung gefunden werden, die dem Willen des Gesetzgebers entspricht und den Interessen aller Beteiligten in gleichem Maße entgegenkommt.

Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung werden naturgemäß im Schrifttum die verschiedenartigsten Meinungen vertreten, und auch heute herrscht in der Wissenschaft noch keine Einigkeit über die erwähnte Streitfrage.

Am weitesten gehen diejenigen[6]), welche die unbeschränkte Haftung der Erbin erst dann eintreten lassen wollen, wenn beide

---

[3]) Vergl. Krug S. 136; Joseph S. 75.

[4]) Vergl. §§ 259, 260, 2028, 2057.

[5]) R. G. K. Anm. 1 zu § 2006; Staudinger-Herzfelder Anm. 2 zu § 2006; Leonhard Anm. IV zu § 2006; Wilke Anm. 2 zu § 2006; Soergel Anm. 3 zu § 2006 und die dort angeführten Entscheidungen.
A. M. Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 2006; Böhm S. 398; Müller-Meikel S. 538; abwegig Friedrich S. 20, der die Klage auf Eidesleistung für zulässig, die Verwirklichung des Anspruchs jedoch für unmöglich hält.

[6]) R.G.K. Anm. 5 zu § 2008; Leonhard Anm. IV B zu § 2008 u. Anm. I C zu § 2006; Riesenfeld I S. 410; unklar Staudinger-Herzfelder Anm. 3 a zu § 2008; ebenfalls schwankend Jaeger S. 37; vergl. auch Kuhlenbeck Anm. 4 zu § 2008, der in erster Linie stets die Frau und dann erst den Mann für eidespflichtig hält. Er geht irrtümlich davon aus, daß auch das nur von e i n e m Ehegatten errichtete Inventar als gemeinschaftliches zu gelten hat.

Ehegatten die Leistung des Offenbarungseides verweigert oder zwei Eidestermine unentschuldigt versäumt haben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Inventar nur von einem der Ehegatten oder von beiden errichtet worden ist. Hiernach müßten also in jedem Falle sowohl die Frau als auch der Mann zur Eidesleistung aufgefordert werden, allerdings mit der Maßgabe, daß es zur Abwendung der partiellen Unbeschränkbarkeit der Haftung genügte, wenn sich einer der Ehegatten der Eidespflicht unterzöge. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Auffassung dem Schutzgedanken, der dem § 2008 zu Grunde liegt, am weitgehendsten entspricht. Weder der Mann würde Gefahr laufen, infolge einer Eidespflichtverletzung seiner Frau in seinen ehegüterlichen Rechten bedroht zu werden, noch könnte die Ehefrau durch eine Verweigerung oder Versäumung des Mannes geschädigt werden.

Indessen wird hierbei in unzulässiger Weise die Vorschrift des § 2008 weit über ihren Sinn und Wortlaut ausgedehnt. Sie spricht lediglich von der Notwendigkeit gemeinsamer Fristsetzung. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß beide Eheleute in allen Fällen auch zur Eidesleistung zu laden sind. Man müßte sonst dem Offenbarungseide eine selbständige Stellung im Inventarisierungsverfahren zusprechen, und auch dann würde die dargelegte Rechtsauffassung im Gesetze noch keine genügende Stütze finden.

Eine andere vielfach vertretene Meinung[7]) geht dahin, daß der Offenbarungseid immer nur von der Ehefrau als der zur Inventarerrichtung verpflichteten Person verlangt und geleistet werden könne, so daß also auch ein vom Manne allein eingereichtes Inventar von der Frau zu beeidigen sei. Diese Ansicht wird vor allem damit begründet, daß § 2006 die Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides lediglich dem Erben auferlegt und andererseits in § 2008 jegliche Andeutung darüber fehlt, daß auch das Eidesrecht dem Ehemanne verliehen sein soll. Ganz abgesehen davon, daß in den übrigen Bestimmungen über die Inventarerrichtung ebenfalls stets

---

7) Vergl. Wilke Anm. 2 zu § 2008; Soergel Anm. 3 zu § 2008; Fischer-Henle Anm. 1 zu § 2006; Kipp II, 3 S. 234; Kretzschmar S. 522; Weißler I S. 477; Dernburg V § 173 Anm. 4; Boschan II S. 123; Cron S. 32, dieser aber nur unter der Bedingung, daß die Erbschaft dem eingebrachten Gute zugefallen ist; gehört sie zum Gesamtgute, so hält Cron in völliger Verkennung der grundlegendsten erb- und güterrechtlichen Verhältnisse beide Ehegatten für Erben und dann stets denjenigen zur Eidesleistung verpflichtet, der das Inventar errichtet hat.

nur von Erben die Rede ist und die äußere Anordnung des § 2008 darauf hindeutet, daß die vorhergehenden Vorschriften, soweit es möglich ist, entsprechende Anwendung finden sollen, würden die Rechte des Mannes gänzlich außer Acht gelassen, wenn man lediglich der Ehefrau das Eidesrecht zuspräche. Seine Tätigkeit würde wertlos werden, wenn es allein in die Hand der Frau gegeben wäre, die Richtigkeit des von ihrem Manne eingereichten Nachlaßverzeichnisses zu beschwören oder durch Verweigerung des Eides die partiell unbeschränkte Haftung zugleich auch zu Ungunsten des Mannes herbeizuführen. Da die erwähnte Auffassung somit dem Sinne des Gesetzes zuwiderläuft, kann sie nicht gebilligt werden.

Die Mehrzahl der Schriftsteller[8]) endlich nimmt einen dritten Standpunkt ein. Davon ausgehend, daß jeder nur seine eigenen Angaben beschwören kann, sprechen sie das Eidesrecht demjenigen Ehegatten zu, der das Inventar errichtet hat. Ist dies von seiten des Mannes geschehen, so ist von ihm allein der Eid zu fordern; hat lediglich die Frau inventarisiert, so hat sie allein ihre Angaben mit ihrem Eide zu bekräftigen. Und nur wenn beide Ehegatten ein Nachlaßverzeichnis eingereicht haben, soll jedem von ihnen die Möglichkeit zustehen, durch die Eidesleistung den teilweisen Verlust des Rechts zur Haftungsbeschränkung abzuwenden.

Diese Ansicht krankt an einer allzu einseitigen Betonung des an sich richtigen Gedankens, daß der Leistung des Offenbarungseides keine selbständige Bedeutung zukommt, sondern daß sie vielmehr nur gewissermaßen den Akt der Inventarerrichtung zum Abschluß bringt. Wenn darauf hingewiesen wird, daß jemand, der ein Inventar nicht selbst errichtet habe, es auch nicht gut beschwören könne, so wird hierbei übersehen, daß auch derjenige, der auf ein vorhandenes Inventar gemäß § 2004 Bezug nimmt, das Nachlaßverzeichnis nicht selbst angefertigt oder veranlaßt hat und trotzdem zweifellos zur Eidesleistung berechtigt und sogar verpflichtet ist.

Zudem bleibt es meist unklar, welche Wirkung unter derartigen Voraussetzungen die Eidespflichtverletzung des Mannes haben soll, und soweit man sich hierüber ausgelassen hat, gehen die Meinungen vielfach auseinander. Wenn jedenfalls Endemann[9]) glaubt, daß

---

[8]) Planck-Strohal Anm. 4 c zu § 2008; Strohal II S. 225; Endemann S. 988; Köhne-Feist S. 508; Crome V S. 610; Hachenburg S. 405 f.; Krug S. 136 f.; Burhenne S. 134 f.; Böhm S. 391; Franke S. 29 ff.; Gutmann S. 74 f.; Joseph S. 75 ff.; Seitz S. 71; Fechner S. 67.

[9]) A. a. O.

der Frau aus der Eidesverweigerung des Mannes überhaupt keine Nachteile — auch nicht mittelbar — erwachsen, so ist dies mit dem Sinn und Zweck des § 2006 Abs. 3 unvereinbar. Die Interessen der Nachlaßgläubiger würden dadurch bedenklich gefährdet werden, da sie von der Frau ja nicht die Eidesleistung fordern könnten. Die Bestimmung des § 2006 würde in einem solchen Falle überhaupt keine praktische Bedeutung haben. Von anderer Seite[10]) wird zwar auch der Standpunkt vertreten, daß die Eidespflichtverletzung des Mannes unmittelbar nachteilige Folgen nicht herbeiführe; wenn aber außerdem die Frau bis zum Ablauf der Frist untätig geblieben sei, trete ihre unbeschränkte Haftung gegenüber dem beantragenden Nachlaßgläubiger deshalb ein, weil es insoweit an einem zu ihren Gunsten wirkenden Inventar fehle.

Nun ist es zwar im Falle des § 2005 möglich, bei pflichtwidrigem Verhalten des Mannes den Tatbestand unter dem Gesichtspunkte der Fristversäumung durch die Frau zu beurteilen, weil da bei Ablauf der Frist tatsächlich ein wirksames Inventar nicht vorliegt. Hinsichtlich des § 2006 liegen indessen die Rechtsverhältnisse ganz anders. In den meisten Fällen wird es zum Offenbarungseide hier erst dann kommen, wenn die Frist bereits verstrichen ist. Soll dann bei Eidesverweigerung des Mannes nachträglich für die Frau insoweit die Frist als versäumt gelten? Dies erscheint unter allen Umständen als unzulässig; denn bei Fristablauf war ein ordnungsgemäßes, der Ehefrau zustatten kommendes Inventar des Mannes vorhanden, das auch gegenüber dem den Offenbarungseid beantragenden Nachlaßgläubiger Wirksamkeit besaß. Die Frist hat daher als gewahrt zu gelten, und die Wirkung des vom Manne errichteten Inventars kann in dieser Hinsicht später nicht mehr abgeändert werden. Und welche Folgen sollte die Eidespflichtverletzung des Mannes haben, wenn überhaupt keine Frist gesetzt worden ist?[11]) In diesem Falle das Inventar des Ehemannes lediglich für relativ wirkungslos zu erklären[12]), würde, wie oben ausgeführt, dem Zweck des § 2006 widersprechen und zu einer Benachteiligung der Nachlaßgläubiger führen.

Wollte man schließlich annehmen, daß die Verweigerung des Eides durch den Mann die partielle Unbeschränkbarkeit der Haftung

---

10] Vergl. Planck=Strohal, Krug, Franke, Köhne=Feist, Strohal, Joseph a. a. O.
11] Joseph [S. 98 f.] kommt bei Beantwortung dieser Frage zu unhaltbaren Ergebnissen.

für die Frau unmittelbar bewirke[13]), so verstieße dies gegen den wiederholt hervorgehobenen Grundsatz, daß die Tätigkeit des Mannes nur in ihren vorteilhaften Wirkungen das Erbenhaftungsrecht der Ehefrau beeinflußt.

Die im Schrifttum vertretenen Ansichten vermögen demnach sämtlich nicht zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen. Um zu einem solchen zu gelangen, wird man sich folgendes vor Augen halten müssen:

Dadurch, daß dem Manne das Recht verliehen worden ist, selbständig ein Nachlaßinventar zugunsten seiner Frau zu errichten, ist im Gesetze deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Mann hinsichtlich der Inventarerrichtung alle Befugnisse haben soll, die auch dem Erben als solchem zustehen, um so seine ehegüterlichen Rechte in wirksamer Weise vor jeder Beeinträchtigung bewahren zu können. Dieser Hauptzweck, den der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 2008 verfolgt, würde vereitelt, wenn es dem Manne versagt wäre, seine Angaben auch mit seinem Eide zu bekräftigen und so den Eintritt der partiell unbeschränkten Haftung zu verhindern. Es hieße auf halbem Wege stehen bleiben, wollte man dem Ehemanne wohl das Recht zur Inventarerrichtung geben, es dann aber ganz in den Willen der Ehefrau gestellt sein lassen, ob sie das Nachlaßverzeichnis ihres Mannes beschwören und ihm dadurch volle Wirksamkeit sichern will oder nicht. Die sinngemäße Auslegung des § 2008 führt mit Notwendigkeit zu dem Grundsatze, daß der Ehemann in allen Fällen, in denen er ein Inventar eingereicht hat, auch das Eidesrecht besitzt.

Es ist indessen hierbei zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit des Mannes nur insoweit rechtlich bedeutsame Folgen nach sich zieht, als sie geeignet ist, der Ehefrau-Erbin Vorteile zu bringen. Verweigert daher der Ehemann den von ihm verlangten Offenbarungseid, oder erscheint er in zwei zur Eidesleistung bestimmten Terminen nicht, so kann dies an und für sich den Rechtsnachteil des § 2006 Abs. 3 für die Frau nicht herbeiführen. Ihr vermag nur eine eigene Eidespflichtverletzung zu schaden.

Auch in einem solchen Falle haben indessen die Nachlaßgläubiger das größte Interesse daran, daß entweder im Hinblick

---

[12]) Wie Krug a. a. O.

[13]) So anscheinend Hachenburg, Crome, Böhm a. a. O.

auf die drohende Strafe der Offenbarungseid geleistet wird oder bei seiner Verweigerung die im Gesetze bestimmten Folgen eintreten. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur dann, wenn die Gläubiger berechtigt sind, den Eid unter solchen Umständen auch von der Ehefrau zu verlangen. Hiergegen bestehen weder rechtliche noch praktische Bedenken. Schließlich ist die Frau die Hauptbeteiligte an dem ganzen Inventarisierungsverfahren. Um ihre Erbschaft handelt es sich, und im Grunde ist es auch ihr Inventar, selbst wenn es vom Ehemanne errichtet worden ist. Ebenso wie sie den Eid zu leisten hat, wenn sie auf das Nachlaßverzeichnis des Ehemannes gemäß § 2004 Bezug genommen, es also eigentlich nicht selber hergestellt hat, stellt das Eidesverlangen ihr gegenüber auch keine unbillige Zumutung dar, wenn es an einer Bezugnahme fehlt, weil das Inventar des Mannes ihr ohne weiteres zustatten kommt.

Die Ehefrau ist deshalb in allen Fällen eidespflichtig — gleichgültig, von wem das Inventar errichtet worden ist. Wenn allerdings lediglich ein Inventar des Mannes vorliegt, kann der Gläubiger die Leistung des Eides von ihr so lange nicht verlangen, als der Ehemann ihn nicht verweigert hat.

Im einzelnen ergibt sich hieraus folgendes Bild:

Hat der Mann allein inventarisiert, so ist der Offenbarungseid zunächst auch nur von ihm zu fordern. Kommt er seiner Eidespflicht nicht nach, so tritt damit die teilweise unbeschränkte Haftung nicht ein. Diese wird vielmehr erst dann herbeigeführt, wenn auch die Frau, die daraufhin ebenfalls zur Eidesleistung aufgefordert werden muß, sie verweigert.

Haben beide Ehegatten gemeinschaftlich oder gesondert ein Nachlaßverzeichnis eingereicht, so ist die Verwirkung des Haftungsbeschränkungsrechts gegenüber dem Gläubiger, der den Antrag auf Eidesleistung gestellt hat, an die Eidespflichtverletzung beider Ehegatten geknüpft. Liegt ein gemeinschaftliches Inventar vor, so kommt dem Antrage des Gläubigers rechtliche Bedeutung nur dann zu, wenn er sich von vornherein gegen beide Ehegatten richtet; denn es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die gemeinschaftliche Inventarerrichtung eine von zwei Personen betätigte einheitliche Handlung darstellt. Die beiden Eheleute bilden dann eine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne des § 62 Z.P.O., so daß bei Nichterscheinen des einen und unentschuldigtem Ausbleiben des anderen Ehegatten

eine Terminversäumnis im Sinne des § 2006 Abs. 3 nicht eingetreten ist. Bei gesonderter Inventarerrichtung der Eheleute genügt hingegen auch ein gegen nur einen Ehegatten gerichteter Gläubigerantrag. In jedem Falle aber genügt die Eidesleistung eines Ehegatten, um die unbeschränkte Haftung abzuwenden.

Hat lediglich die Frau die Nachlaßinventur vorgenommen, und ist der Mann untätig geblieben, so hat die Frau allein das Inventar zu beschwören. Ihre Verweigerung des Eides oder ihr unentschuldigtes Ausbleiben im zweiten zur Eidesleistung bestimmten Termin hat die Rechtsnachteile des § 2006 unmittelbar zur Folge.

In allen genannten Fällen macht es keinen Unterschied, ob das Inventar freiwillig oder nach Fristsetzung eingereicht worden ist.

Wie die Ehefrau darf auch der Mann gemäß § 2006 Abs. 2 vor Leistung des Eides das Inventar vervollständigen. Dies kann selbstverständlich auch noch nach Ablauf der Inventarfrist geschehen.[14]) Die Wirkung eines Inventarverstoßes im Sinne des § 2005 vermag indessen durch die Vervollständigung nicht beseitigt zu werden.[15]) Sie nützt ihm ebensowenig wie die Eidesleistung selbst, wenn durch ungetreue Inventur das Haftungsbeschränkungsrecht bereits verwirkt ist. Mit der Vorschrift des § 2006 Abs. 2 ist nur bezweckt, daß derjenige, der schließlich schwören will, nicht gezwungen sein soll, etwas Falsches zu beeiden.

Die Leistung des Offenbarungseides durch den Mann kommt der Frau zustatten.[16]) Eine wiederholte Eidesleistung kann derselbe oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Ehemanne später weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind. (§ 2006 Abs. 4.)

14] abwegig Fischer-Henle, Anm. 6 zu § 2006.

15] vergl. R. G. K. Anm. 3 zu § 2006; Planck-Strohal Anm. 3 zu § 2006; Staudinger-Herzfelder Anm. 4 zu § 2006; Riesenfeld II S. 9; Boschan II S. 119.

16] Dies gilt in vollem Umfange und nicht nur in Ansehung des eingebrachten Gutes oder Gesamtgutes, wie Strohal [II S. 226] meint.

Lebenslauf.

Der Verfasser ist am 11. Juli 1903 als Sohn des Rektors Paul Sander und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Krichler, zu Langenbielau geboren. Er ist katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Nachdem er zunächst die Volksschule und darauf die Höhere Gemeindeschule in seinem Heimatsorte besucht hatte, trat er Ostern 1916 in die Untertertia des König-Wilhelms-Gymnasiums in Breslau ein, an dem er im Februar 1922 die Reifeprüfung bestand. Er widmete sich darauf an den Universitäten in Freiburg i. Br. und Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und legte am 22. und 23. Januar 1926 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 11. Februar 1926 bestand er sein mündliches Doktorexamen. Im Vorbereitungsdienste war er bisher bei der Staatsanwaltschaft, dem Amts- und Landgericht in Beuthen O/S. beschäftigt.

Lebenslauf.

Der Verfasser ist am 11. Juli 1903 als Sohn des Rektors Emil [illegible] und seiner Ehefrau Johanna, geb. [illegible], zu [illegible] geboren. Er ist katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Nachdem er zunächst die Volksschule und darauf die [illegible] besucht hatte, trat er Ostern 1913 in die Untertertia des König-Wilhelms-Gymnasiums zu Breslau ein, wo er im Februar 1922 die Reifeprüfung bestand. Er studierte darauf an den Universitäten zu Freiburg i. Br. und Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und legte am 22. und 23. Januar 1925 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 11. Februar 1925 wurde er zum Referendar ernannt. Im Vorbereitungsdienste war er bisher bei der Staatsanwaltschaft, dem Amts- und Landgericht in [illegible] O.-S. beschäftigt.